



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 9. April 1960

Nr. 15

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. bis 27. 3. 1960	437	
Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)	438	
Der Hessische Minister des Innern		
Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden	438	
Vorläufige Bau- und Prüfungsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse (Fassung Juni 1959)	438	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt/Main	438	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda	438	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main	438	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	439	
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Anrechnung von Leistungen zur Unterhaltssicherung bei Gewährung von Unterhaltshilfe nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes	439	
Technische Baubestimmungen; hier: Änderung von DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton	439	
Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4208 — Anhydritbinder — (Ausgabe August 1959)	440	
Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1999 Bl 1 — Benzinabscheider, Baugrundsätze — Ausgabe November 1959	440	
Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen	440	
Reinemachedienst in den Unterkünften der Hessischen Polizei	441	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Kraftfahrzeugsteuer; hier: Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger	441	
Der Hessische Minister der Justiz		
Anordnung über Vollstreckungsbehörden in der Justizverwaltung	444	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Unterrichtsgeldfreiheit; hier: Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem Saarland	444	
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 205. Bewertungssitzung		444
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen Nr. 3 und Nr. 254 bei Holzhausen, Landkreis Fritzlar-Homburg		446
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Bekämpfung der Rindertuberkulose		446
Einziehung von Seren und Impfstoffen		447
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Obertiefenbach, Oberlahnkreis		448
Flurbereinigung Flörsbach, Krs. Gelnhausen		449
Flurbereinigung Klein-Krotzenburg, Krs. Offenbach/M.		449
Flurbereinigung Wommelshausen, Krs. Biedenkopf		450
Flurbereinigung Schlierbach, Krs. Biedenkopf		450
Flurbereinigung Zeilhard, Krs. Dieburg		451
Flurbereinigung Endbach, Kreis Biedenkopf		451
Flurbereinigung Eisenbach, Kreis Limburg		452
Zusammenlegung Hofheim, Krs. Bergstraße		452
Erweiterung der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege		453
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		453
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen		453
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		453
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		455
J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten		455
K. beim Rechnungshof des Landes Hessen		456
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakulierter		456
Buchbesprechungen		456
Öffentlicher Anzeiger		459

330

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. bis 27. 3. 1960

Statistische Berichte	Preis DM
B II 4 — j/59	
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1959	1,—
C I 2 — j/60	
Die Anbauabsichten im Erwerbsgemüsebau in Hessen 1960 (Anbau auf dem Freiland zum Verkauf)	—,50
C III 2 — j/59	
Die Schlachtungen in Hessen 1959 (Jahresübersicht) — kreisweise —	—,50
C III 3 — j/59	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Jahre 1959 — kreisweise —	—,50
C IV 3 — 2/60	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Februar 1960	—,50
Eiererzeugung und -verwendung	
Schweinbestandsentwicklung	
Ergebnisse der Schweineverkäufe	
Preisberichterstattung	
Vorräte an Getreide und Kartoffeln	
Anbau Frühjahr 1960	

1. Vorhandene Winterungsfläche	
2. Voraussichtlicher Anbau 1960	
Ernte und Verfütterung von Zuckerrüben	
G I 1 — m 2/60	
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Februar 1960 (Schnellbericht)	—,50
H I 1 — m 12/59	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1959 und im Jahre 1959 — kreisweise —	—,50
H IV 1 — m 1/60	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Januar 1960	—,50
M I 1 — m 1/60	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Januar 1960	1,—
Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen (Stichtag 21. Januar 1960 gegenüber 21. Dezember 1959)	
M I 4 — m 2/60	
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Februar 1960	—,50
Wiesbaden, 25. 3. 1960	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) — Az.: 77a 241/60
St.Anz. 15/1960 S. 437

331**Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem

Hessischen Minister des Innern dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck in Korbach die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt.

Wiesbaden, 23. 3. 1960

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1762/04 B

St.Anz. 15/1960 S. 438

332**Der Hessische Minister des Innern****Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Hess. Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden**

Die Landesregierung hat am 29. 3. 1960 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, Frankfurter Str. 8/12, wird gemäß Art. 1 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 9. 1899 (Reg.-Bl. S. 735) und Art. 2 des Gesetzes i. d. F. des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1941 (Reg.Bl. S. 21) das Recht verliehen, zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3099 in der Gemarkung Kolmbach, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt, das Eigentum an folgenden in der Gemarkung Kolmbach belegenen Grundstücken zu erwerben, soweit es für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist:

1. Flur 1 Flurstück 138
2. Flur 1 Flurstück 141
3. Flur 1 Flurstück 142
4. Flur 1 Flurstück 168
5. Flur 1 Flurstück 169

sämtlich eingetragen im Grundbuch von Kolmbach Band 2 Blatt 79, lfd. Nummern 14, 12, 11, 15, 16.

Eigentümer: Landwirt Adam Reinig und Elisabeth geb. Hübner in Kolmbach.

Gleichzeitig wird auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. 10. 1935 (Reg.Bl. S. 193) angeordnet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, 30. 3. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IIc — 796 — 22/60 — 2

St.Anz. 15/1960 S. 438

333

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Vorläufige Bau- und Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse (Fassung Juni 1959).

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 1. 1956 Az. 64 a 20/03 — 2/56 (StAnz. S. 142).

Mit meinem Erlaß vom 28. 1. 1956 habe ich die Prüfpflicht für Schornsteinreinigungsverschlüsse ab 1. Januar 1957 festgesetzt in der Annahme, daß bis zu diesem Termin die Prüfgrundsätze vorhanden sein werden.

Nunmehr liegen die „Vorläufigen Bau- und Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse (Fassung Juni 1959)“ vor.

Einer Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten folgend wird hiermit der Beginn der Prüfpflicht für die Schornsteinreinigungsverschlüsse auf den 1. Juli 1960 festgesetzt. Die „Vorläufigen Bau- und Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse (Fassung Juni 1959)“ wurden inzwischen in nachstehend genannten Fachzeitschriften veröffentlicht:

1. Bundesbaublatt Nr. 10/1959
2. Betonsteinzeitung Nr. 10/1959

Diesen Vorläufigen Bau- und Prüfgrundsätzen stimme ich zu.

Anträge auf Erteilung eines Prüfbescheides für Schornsteinreinigungsverschlüsse sind an den

Prüfausschuß für Feuerungsanlagen beim
Ländersachverständigenausschuß für
neue Baustoffe und Bauarten
Hannover
Wilhelmstr. 8

zu richten.

Die vorgenannten Prüfgrundsätze können auch als Sonderdruck beim Bauverlag Wiesbaden bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 20/03 — 1/60

St.Anz. 15/1960 S. 438

334**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main)

Ich habe dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Berliner Straße 33—35, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1960 im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Geldspenden und Werbung für Ferienfreiplätze zugunsten erholungsbedürftiger Kinder aus West-Berlin sowie Sowjetzonenflüchtlingskindern durchzuführen.

Wiesbaden, 25. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IId — 21 f 04 — H 2/60

St.Anz. 15/1960 S. 438

335**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda

Ich habe der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 29. Juni bis 4. Juli 1960 eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 28. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IId — 21 f 04 — C 1/60

St.Anz. 15/1960 S. 438

336**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt (Main)

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt (Main), Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 26. April bis 1. Mai 1960 eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 30. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IId — 21 f 04 — A 3/60 — 6

St.Anz. 15/1960 S. 438

337

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 8. 1959 Az. Vb/1 — 61 a 14
— 2/59 (St.Anz. S. 1066).

Auf Grund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten habe ich nachstehende Prüfanstalt im Verfahren für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannt. Ich bitte, das Verzeichnis vom 29. 8. 1959 wie folgt zu ergänzen:

7. Prüfung von Spannstahl und Spannverfahren**7.2 Spannverfahren**

7.26 Institut für Beton und Stahlbeton
der Technischen Hochschule Karlsruhe
Karlsruhe
Kaiserstr. 12

Wiesbaden, 26. 2. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 61 a 14 — 2/60
St.Anz. 15/1960 S. 439

338

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes;

hier: Anrechnung von Leistungen zur Unterhaltssicherung bei Gewährung von Unterhaltshilfe nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes.

Bezug: RdErl. vom 3. 12. 1959 — IIh — 95b — 02 —
5/59 — 1 — (St.Anz. S. 1350).

In den „Hinweisen zur Durchführung der Unterhaltssicherung“ (Fassung vom 1. 12. 1959) ist am Schluß unter „Sonstige Hinweise“ in Ziffer 5 eine Klärung des Verhältnisses der Leistungen nach dem USG zur Unterhaltshilfe nach dem LAG zugesagt worden. Im Rahmen der von den Bundesministern des Innern und für Verteidigung mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sowie dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes geführten Verhandlungen hat sich das BAA nunmehr zu einem Zugeständnis bereitgefunden und hat seine Auffassung wie folgt näher umschrieben:

„Nach § 267 Abs. 2 Satz 1 LAG gelten als Einkünfte alle Bezüge in Geld oder Geldeswert, soweit nicht kraft Gesetzes besondere Ausnahmen bestehen. Unter diese im Gesetz aufgeführten Ausnahmen fallen nicht die Regelleistungen nach dem USG, die ebenso wie die Leistungen an Unterhaltshilfe zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts dienen. Der besonderen Art dieser Leistungen haben wir dadurch Rechnung getragen, daß wir in Nr. 12 j Abs. 5 des KSR-SRdschr. die Gewährung eines Freibetrages in entsprechender Anwendung der Regelung für Elternrenten nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e LAG zugelassen haben. Für eine weitergehende Begünstigung der Regelleistungen sehe ich keine Möglichkeit.“

So kann z. B. die Weitergewährung von USG-Zahlungen durch die Ehefrau des Wehrpflichtigen an dessen Mutter der Gewährung freiwilliger Unterhaltsleistungen von Verwandten im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 LAG nicht gleichgestellt werden, weil die USG-Leistungen nicht von dem Sohn in seiner Eigenschaft als Verwandter, sondern vom Staat erbracht werden. Es sind „durchlaufende“ Leistungen, die — in ähnlicher Weise wie Kinderzuschläge Einkünfte eines Kindes sind — anrechnungspflichtige Einkünfte der Mutter darstellen. Die Rechtslage nach LAG läßt sich auch mit der nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht vergleichen, da die Unterhaltshilfe nach LAG grundsätzlich, ausgenommen im Verhältnis für Fürsorge, subsidiär ist, also auch den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nachgeht. Demzufolge lassen sich aus einer Subsidiaritätsregelung im Bundesversorgungsgesetz Argumente für das LAG nicht herleiten.

Jedoch tragen die laufenden Leistungen zum Härteausgleich nach dem USG einen ähnlichen Charakter wie die laufenden Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 zu Artikel 131 GG. Für diese Beihilfen und Unterstützungen habe ich bereits in Nr. 14 Buchst. a Abs. 1 des KSR-SRdschr. geregelt, daß sie nach § 267 Abs. 2 Nr. 4 zu behandeln sind. Deshalb werde ich auch laufende Härteleistungen nach USG, da sie ohne Rechtsanspruch im Rahmen des freien Ermessens freiwillig, befristet und im allgemeinen zusätzlich gewährt werden, als staatliche Gratiale nach Nr. 4 behandeln. Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob man die Anwendung der Nr. 4 auch mit dem zweiten dort enthaltenen Begriff, nämlich der freiwilligen Leistung mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründen könnte. Zwar ist dies nicht unmittelbar möglich, immerhin aber analog, da die Härteleistung in diesem Falle auf der Aufgabe der bisherigen Einkunftsquelle des unterhaltspflichtigen Sohnes und auf dessen Einberufung zum Wehrdienst beruht. Ich habe deshalb vorgesehen, Nr. 14 Buchst. a des KSR-SRdschr. um folgenden Absatz zu erweitern:

„Entsprechendes gilt für Leistungen im Rahmen des Härteausgleichs nach § 24 des Unterhaltssicherungsgesetzes (vgl. Nr. 9 a)“.

Die Anwendung der Vergünstigung des § 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG hat zur Folge, daß die Beträge nach dem USG bis zur Höhe der Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe nicht angesetzt werden und mit dem Mehrbetrag nur in Höhe von 50 v. H. des Mehrbetrages.“

Mit Rücksicht auf die auch von anderer Seite beantragten Einschränkungen der Anrechnungsvorschriften der §§ 267 Abs. 2 und 270 LAG erscheint es derzeit nicht möglich, weitere Zugeständnisse seitens des Bundesausgleichsamtes zu erlangen.

Auf Grund der vorstehenden Regelung ist in den Fällen, in denen die Anspruchsberechtigten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz laufende Zahlungen an Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, zu prüfen, ob sich durch die Anrechnung der Unterhaltssicherungsleistungen auf die laufenden Lastenausgleichszahlungen für die Anspruchsberechtigten eine besondere Härte im Sinne des § 24 des Unterhaltssicherungsgesetzes ergibt. Ist dies nach den Gesamtumständen zu bejahen, bitte ich, mir diese Fälle, nachdem ein Bescheid über die Bewilligung von Regelleistungen ergangen ist, mit Ihrer eingehenden Stellungnahme und den maßgebenden Unterlagen vorzulegen.

Wiesbaden, 23. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IIh — 95b — 02 — 10/60 — 1 —
St.Anz. 15/1960 S. 439

339

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: Änderung von DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 2. 1954 (St.Anz. S. 307)

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen über die Lagerung von Zwischenbauteilen nach DIN 4225 und der Beratungen im Deutschen Ausschuß für Stahlbeton erhält der Abschnitt 8.3 des Normblattes DIN 4225, das ich mit meinem Bezugsverlaß als Technische Baubestimmung eingeführt habe, folgende geänderte Fassung:

„8.3 Werksmäßig hergestellte Fertigbauteile sind nach der Herstellung bis zur ausreichenden Erhärtung, mindestens aber 3 Tage, in möglichst unmittelbarer Nähe der Fertigungsstelle vorzugsweise in geschlossenen Räumen zu lagern. Werden sie im Freien gelagert, so müssen sie durch sorgfältige Abdeckung der Lagerstapel mit Strohmatten, Planen, Plastikfolien oder durch gleichwertige Maßnahmen gegen schädliche Einflüsse von Sonnenbestrahlung, Zugluft und niedrige Temperaturen so geschützt werden, daß ein frühzeitiges Austrocknen verhindert wird und eine ausrei-

chende Erhärtung der Fertigteile bis zur Beförderung zur Baustelle gewährleistet ist.

Die Temperaturen der Räume oder der Fertigteile dürfen in dieser Zeit die in Abschnitt 3.3 angegebenen Grenzen nicht unterschreiten.

Die Schutzmaßnahmen können verkürzt werden, wenn durch Versuche nachgewiesen wird, daß die für die Beförderung nötige Festigkeit schon früher, z. B. durch Wärmebehandlung, erreicht wird.“

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten und das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen unter IIIc lfd. Nr. 10 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 8. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb — 64 a 28/17 — 6/60
St.Anz. 15/1960 S. 439

340

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 4208 — Anhydritbinder — (Ausgabe August 1959)

Bezug: Erlaß vom 13. 3. 1951 (St.Anz. S. 145) und Erlaß vom 28. 6. 1956 (St.Anz. S. 728).

Mit Erlaß vom 13. 3. 1951 (St.Anz. S. 145) ist das Normblatt DIN 4208 — Anhydritbinder — (Ausgabe Mai 1950) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt, mit Erlaß vom 28. 6. 1956 (St.Anz. S. 728) sind — für die Herstellung von Estrichen — die Bedingungen für die „Zugabe des Anregers auf der Baustelle“ bekanntgegeben worden.

Die Ausgabe Mai 1950 des Normblattes DIN 4208 ist im zuständigen Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Bauwesen überarbeitet worden. Die jetzt vorliegende Ausgabe August 1959 berücksichtigt neben dem Naturanhydrit auch den synthetischen Anhydrit und sieht drei Güteklassen des Anhydritbinders (AB 50, AB 125 und AB 200) vor.

Die Herstellung von schwimmenden Estrichen mit Anhydritbinder wird in dem Normblatt DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Teil III — Schwimmende Estriche auf Massivdecken-, Richtlinien für die Ausführung (Entwurf Oktober 1959) behandelt.

Die Bedingungen für die „Zugabe des Anregers auf der Baustelle“ bei der Herstellung von Estrichen, die bisher im Erlaß vom 28. 6. 1956 geregelt waren, sind jetzt als Anmerkung im Normblatt DIN 4208 wie folgt enthalten:

„Für die Herstellung von Estrichen kann auch gemahlener Anhydrit nach Abschnitt 2.1 unter Zugabe eines geeigneten Anregers nach Abschnitt 2.2 und 3.1 auf der Baustelle verwendet werden. Der Anreger muß vom Werk mitgeliefert und vom Verleger gemäß der Verarbeitungsvorschrift dem Anmachwasser zugesetzt werden. Die Zugabe von Farbstoffen nach Abschnitt 2.3 zum Anhydrit ist nur im Herstellerwerk zulässig.

Das aus dem Anhydrit und dem vorgeschriebenen Anreger entstehende Bindemittel muß bei Prüfung nach Abschnitt 6 die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllen.

Die Verpackung muß auf der Vorderseite in deutlicher Schrift folgende Angaben tragen:

„Anhydrit“

erfüllt nach der Verarbeitungsvorschrift mit . . . Gew.-% (Anreger) die Anforderungen der Güteklasse AB . . . DIN 4208.

sowie Bruttogewicht, Markenbezeichnung, Namen und Ort des Herstellerwerkes und auf der Rückseite die Verarbeitungsvorschrift.

Für Prüfung, Überwachung und Anwendung gelten sinngemäß die Abschnitte 6, 7, und 9.“

Das Normblatt DIN 4208, Ausgabe August 1959 wird hiermit an Stelle der Ausgabe Mai 1950 gemäß § 29 Abs. 2 HBO als Technische Baubestimmung eingeführt. Mein Erlaß vom 28. 6. 1956 wird aufgehoben.

Ich bitte, das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen in Abschnitt II Baustoffe, c) Bindemittel, lfd. Nr. 7. zu berichtigen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), und Frankfurt (Main), Feldbergstr. 38, bezogen werden.

Wiesbaden, 7. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 28/07 — 3 60
St.Anz. 15/1960 S. 440

341

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 1999 Bl. 1 — Benzinabscheider, Baugrundsätze — Ausgabe November 1959 —

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 5. 1959 Az. Vb/1 — 64 a 28/37 — 1/59 (St.Anz. S. 621)

Das Normblatt DIN 1999 Bl. 1 — Benzinabscheider, Baugrundsätze — (Ausgabe September 1956) wurde überarbeitet und trägt die Bezeichnung Ausgabe November 1959; die neue Ausgabe ersetzt die Ausgabe Sept. 1956 und wird hiermit gemäß § 29 Abs. 2 HBO eingeführt.

Die Ausgabe November 1959 enthält gegenüber der Ausgabe Sept. 1956 lediglich die folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift treten an die Stelle der Worte „September 1956“ die Worte „November 1959“.
2. Der vorletzte Satz des Abschnittes 1.03 lautet nunmehr: „Die Innenflächen aller Abscheider sind mit einem benzin-, benzol- und öln unlöslichen Schutzanstrich zu versehen“.
3. In DIN 1999 Bl. 1 S. 1 unten ist nach dem Hinweis auf DIN 1999 Bl. 2 der Klammerausdruck „(z. B. noch Entwurf)“ gestrichen worden.

Ich bitte, das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen in Abschnitt V lfd. Nr. 6 zu ändern und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) und Frankfurt (Main), Feldbergstr. 38, bezogen werden.

Wegen der geringen Änderungen dürfte eine Berichtigung der Ausgabe September 1956 genügen.

Wiesbaden, 7. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb/1 — 64 a 28/37 — 1/60
St.Anz. 15/1960 S. 440

342

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen

Bezug: Mein Erlaß vom 3. 1. 1958 (St.Anz. S. 142)

Mit meinem v. g. Erlaß habe ich von den Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen, Fassung Jan. 1958 — VDE 0210/1.58 den Abschnitt C — Gestänge — mit Ausnahme der §§ 19 (Vogelschutz) und 31 (Erdungen) für die Bauaufsicht eingeführt; auf die bautechnischen Angaben der übrigen Paragraphen wurden die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Wie vom Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V. mitgeteilt wurde, ist die Fassung Januar 1958 nur in geringer Anzahl ausgedruckt worden.

Als alleingültige Fassung ist die Fassung Februar 1958 — VDE 0210/2.58 — anzusehen, die hiermit an die Stelle der Fassung Januar 1958 tritt. Die Fassung Febr. 1958 stimmt inhaltlich mit der Fassung Januar 1958 überein, lediglich im Abschnitt C ist bei § 28 c 2 (Mehrblockgründungen) eine andere textliche Formulierung für die Berechnung der Fundamente und Pfähle auf Zug gewählt worden. Die Zahlenwerte wurden jedoch nicht geändert.

Ziffer 2 des § 28 c hat folgende Ergänzung erfahren:

„...Standsicherheit gewährleistet. Es ist zu beachten, daß Bewegungen der Gründungen die Mastkonstruktion ungünstig beeinflussen können.

Zur Vereinfachung der Rechnung kann der Widerstand gegen Heranziehen der Gründungen mit genügend überstehender Sohlenplatte (mindestens 0,2 m Überstand) durch das Gewicht eines Erdkörpers ersetzt werden, dessen seitliche Begrenzungsfläche je nach dem Grad der Einspannung an Gründungssohle oder Oberkante der unteren Fundamentstufe beginnend, unter einem Erdauflastwinkel β gegen die Lotrechte nach außen geneigt angenommen werden kann. Richtwerte für Winkel β siehe Tafel 9.

Für außergewöhnlich große Zugbeanspruchungen, Gründungsformen oder Eingrabbtiefen sind eingehendere Untersuchungen oder Versuche für eine zutreffende Bemessung zweckmäßig.

Für pfahlartige Gründungen ohne genügende Verbreiterung am unteren Ende kann unabhängig von der Gründungstiefe mit einem konstanten Wert der Mantelreibung zur Ermittlung des Widerstandes gegen Herausziehen gerechnet werden.

Die Tragkraft der auf Zug beanspruchten Gründungen ist wesentlich durch die Dichte und Konsistenz des umgebenden Erdreichs beeinflusst. Bei intensiver künstlicher Verdichtung des Baugrundes (Rütteldruckverfahren oder ähnliche Verfahren) kann diese besonders berücksichtigt werden.“

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen unter V lfd. Nr. 2 zu berichtigen.

Wiesbaden, 29. 2. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Vb — 64 a 28/29 — 2/60
St.Anz. 15/1960 S. 440

343

An alle staatlichen Polizeidienststellen

Reinemachedienst in den Unterkünften der Hessischen Polizei

Auf Grund der bisher bei der Durchführung des Reinemachedienstes in den Polizeiunterkünften aufgetretenen Schwierigkeiten hinsichtlich der einheitlichen Bemessung der für die Reinigung zu berechnenden Arbeitszeiten hat es sich als notwendig erwiesen, die Leistungssätze den derzeitigen Erfordernissen anzupassen und neu festzusetzen. Mit Wirkung vom 1. April 1960 sind bei der Bemessung der für den Reinigungsdienst in den Unterkünften der staatlichen Polizei in Frage kommenden Arbeitszeit die folgenden Leistungssätze je Stunde zugrunde zu legen:

1. Bahnenbeläge:	
Linoleum	60 qm
Korklinoleum	60 qm

344

Der Hessische Minister der Finanzen

Kraftfahrzeugsteuer;

hier: Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger

Bei der Anwendung des § 2 Nr. 5 KraftStG 1955 i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) bitte ich, vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden, künftig nach folgenden Grundstätzen zu verfahren:

PVC-Beläge	60 qm
Gummibeläge	60 qm
2. Holzbeläge:	
Parkett gewachst	55 qm
Parkett versiegelt	80 qm
Parkett geölt	70 qm
Weichholz geölt	70 qm
Weichholz gestrichen	60 qm
3. Sonstige Beläge:	
Steinholz	70 qm
PVA-Böden	85 qm
Asphalt	70 qm
Stein	100 qm
Zementestrich	110 qm
Teppichbeläge	60 qm
4. Fensterreinigung	
	4 qm

Bei der Berechnung der Reinigungsflächen werden in Ansatz gebracht:

	Pol.-Dienststellen mit durchgehendem (24 Std.) Dienstbetrieb	übrige Polizeidienststellen
1. Geschäftszimmer, Wohlfahrtsräume, Speise-, Unterrichts- u. Unterkunfts-räume sowie Toiletten u. Waschräume	1 1/2 der Grundfläche	1/2 der Grundfläche
2. Flure und Treppen (1 Treppenstufe ist hierbei wie 1 qm Fußbodenfläche zu berücksichtigen)	2/3 der Grundfläche	1/2 der Grundfläche
3. Kellerräume	1/4 der Grundfläche	1/4 der Grundfläche
4. Fenster (soweit die Reinigung nicht von einer Vertragsfirma ausgeführt wird)	1/4 der Fensterfläche einschl. Rahmen	1/4 der Fensterfläche einschl. Rahmen
5. Kammerräume u. Handwerkerstuben	1/4 der Grundfläche	1/4 der Grundfläche
6. Bodenräume	1/10 der Grundfläche	1/10 der Grundfläche
7. Krankenreviere	1 1/3 der Grundfläche	1 1/3 der Grundfläche
8. Sporthallen	2/3 der Grundfläche	2/3 der Grundfläche

Die neuen Leistungssätze sind **Richtsätze**. Bei der Bemessung der für die Reinigung maßgeblichen Arbeitszeit werden für die Unterkünfte der Landespolizei-Stationen insbesondere die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Obliegt den Reinemachefrauen auch die Wartung von Zimmern, so ist hierfür während der Heizperiode je Ofen 1/4 Stunde der täglichen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen nach den örtlichen Verhältnissen den Reinemachekräften auch das Reinigen der Bürgersteige, Straßen, Hofflächen, das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte übertragen werden muß, ist im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei hierfür eine angemessene Zeit festzusetzen.

Meine Erlasse vom 23. August 1957 — III a (3) — 7 c — (St.Anz. S. 878) — und vom 3. Januar 1958 — III a (3) — 7 c — (St.Anz. S. 46) — treten mit Ablauf des 31. März 1960 außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 3. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
III a (3) — Az.: 7 c
St.Anz. 15/1960 S. 441

I. Zugmaschinen

Im Sinne des Verkehrsrechts sind Zugmaschinen Kraftfahrzeuge, deren wirtschaftlicher Wert im wesentlichen in der Zugleistung besteht, und bei denen schon die äußere Gestaltung erkennen läßt, daß der etwa vorhandene Laderaum in seiner wirtschaftlichen Bedeutung hinter der Zugleistung weit zurücksteht und nur geringe Bedeutung hat. Unter diesen Voraussetzungen erkennen die Verkehrsbehörden als

Zugmaschinen noch Fahrzeuge an, deren Ladefläche 3 qm und deren Nutzlast 1,5 t nicht überschreiten.

Bei der steuerrechtlichen Behandlung ist entsprechend zu verfahren.

II. Anhänger hinter Zugmaschinen

Begünstigt sind nur Anhänger, die hinter Zugmaschinen mitgeführt werden. Hinter LKW oder PKW mitgeführte Anhänger können auch dann nicht von der Steuer freigestellt werden, wenn sie ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

Dagegen ist es im Gegensatz zu der früheren Regelung in § 2 Nr. 5 KraftStG 1955 bzw. in § 3 Abs. 3 KraftStDV vom 24. Oktober 1947 (GVBl 1947 S. 104) nicht mehr erforderlich, daß die Anhänger ausschließlich von steuerbefreiten Zugmaschinen für deren Zwecke mitgeführt werden. Die gelegentliche Verwendung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine für nicht begünstigte Zwecke hat also nicht mehr zur Folge, daß für sämtliche von ihr während der Dauer ihrer Steuerpflicht mitgeführten Anhänger Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten ist. Die Anhänger bleiben vielmehr steuerfrei, solange sie nur in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden.

III. Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Zu den begünstigten Betrieben gehören nicht nur landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne der §§ 29 und 45 BewG, sondern auch Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe (nicht Handelsgärtnereien) und sonstige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Fischzuchtbetriebe, Binnenfischereibetriebe, Wanderschäfereien und Imkereien — soweit nicht Liebhaberei) im Sinne der §§ 47 bis 49 BewG.

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Befreiungsvorschrift kommt es nicht auf die Größe an. Die Befreiung greift auch bei einem kleineren Betrieb Platz, der nicht die Größe einer Ackernahrung erreicht, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe können natürlichen oder juristischen Personen gehören. Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen u. ä. Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind (§ 29 Abs. 3 BewG).

Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören auch deren Nebenbetriebe. Als solche kommen z. B. in Betracht: Brennereien, Brauereien, Mühlen, Sägewerke. Diese Betriebe dürfen keine selbständigen Gewerbebetriebe darstellen (z. B. ist nur die Verwendung einer Zugmaschine in einem Sägewerk als forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb, nicht dagegen in einem selbständigen Sägewerk steuerfrei). Substanzbetriebe (z. B. Ziegeleien, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Torfstiche) können nur dann als landwirtschaftliche Nebenbetriebe angesehen werden, wenn die in dem Substanzbetrieb gewonnenen Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verwendet werden und der Substanzbetrieb gegenüber der Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Beurteilung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder ein selbständiger Gewerbebetrieb vorliegt, richtet sich danach, ob dieser dazu dient, den landwirtschaftlichen Betrieb zu fördern oder ob er eine selbständige Einnahmequelle bietet, mit der eigene wirtschaftliche (gewerbliche) Zwecke verfolgt werden. Als Nebenbetriebe können dabei in der Regel nur solche Betriebe angesehen werden, die bei der Einheitsbewertung als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen usw. Hauptbetriebs anerkannt sind.

IV. Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben

1. § 2 Nr. 5 KraftStG 1955 i. d. F. des Gesetzes vom 23. Juli 1958 entspricht sachlich dem durch das KRG Nr. 14 außer Kraft gesetzten § 3 Nr. 4 KraftStG 1935. Die Änderung gegenüber Art. I Nr. 2 KRG Nr. 51 besteht darin, daß es nicht mehr auf die Person des Fahrzeughalters, sondern nur noch auf den Verwendungszweck der Zugmaschine (des Anhängers) ankommt. Die Ausführungen, die im folgenden zur Verwendung von Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden, gelten für die Verwendung von Anhängern hinter Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Verwendung dieser Fahrzeuge in anderen begünstigten Betrieben (Abschnitt III) entsprechend.

Als Verwendung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist jede Verwendung einer Zugmaschine anzusehen, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in Zusammenhang steht, gleichgültig, ob es sich um eine typisch landwirtschaftliche Tätigkeit handelt (z. B. Antrieb oder Ziehen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte), oder um eine Tätigkeit, die ebenso gut in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb vorkommen kann (z. B. Beförderung von Bedarfsgütern für den landwirtschaftlichen Betrieb).

Ob die Zugmaschine im eigenen oder fremden landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Der Anwendung des § 2 Nr. 5 KraftStG steht es deshalb nicht entgegen, wenn z. B. ein Landwirt seine Zugmaschine einem anderen Landwirt zur Verwendung in dessen landwirtschaftlichem Betrieb überläßt oder wenn er das Fahrzeug im Betrieb eines anderen Landwirts verwendet (z. B. zum Pflügen oder zum Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Abnehmer).

2. Eine Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben liegt auch vor, wenn eine landwirtschaftliche Genossenschaft mit ihrer Zugmaschine solche Arbeiten verrichtet oder Fahrten ausführt, die auch in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen und die der Landwirt selbst verrichten würde oder müßte, wenn nicht die Genossenschaft sie übernehmen würde. Dem Umstand, daß die Genossenschaft rechtlich selbständig ist und ihre Tätigkeit als gewerblich angesehen wird, kann keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, da es steuerlich gleichgültig sein muß, ob ein Landwirt als Einzelperson auftritt oder ob eine Mehrheit von Landwirten in der Form einer Genossenschaft tätig wird. Es liegt kein innerer Grund vor, Landwirte, die sich zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder Erleichterung ihrer Arbeit zu einer Genossenschaft zusammenschließen, kraftfahrzeugsteuerlich schlechter zu stellen als den einzelnen Landwirt.

Die Zugmaschine einer landwirtschaftlichen Genossenschaft genießt also Steuerbefreiung, wenn sie ausschließlich zur Verrichtung typisch landwirtschaftlicher Arbeiten eingesetzt wird (z. B. zum Dreschen, Pflügen usw.), was bei Nutzungsgenossenschaften der Fall ist, oder wenn sie dazu verwendet wird, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Bedarfsgüter zu befördern (bei Absatz- und Einkaufsgenossenschaften). Dabei ist unerheblich, ob die Genossenschaft mit ihrer Zugmaschine selbst die Arbeiten für den Landwirt verrichtet oder ob sie ihre Fahrzeuge dem Landwirt zur Verfügung stellt.

Auch Fahrten eines Dritten für die Genossenschaft gelten als Verwendung in der Landwirtschaft (z. B. ein Landwirt befördert mit einer Zugmaschine landwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zum Lagerplatz einer landwirtschaftlichen Genossenschaft).

Wenn sonach die Genossenschaft hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer als Zusammenschluß von Landwirten und nicht als gewerbliches Unternehmen behandelt wird, ist die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsgüter auch dann begünstigt, wenn bei der Beförderungsleistung der Betrieb eines Landwirts nicht berührt wird (z. B. das Verbringen von Saatgut oder Düngemitteln vom Bahnhof zum Lagerplatz der Genossenschaft), denn die Lagerung der Güter erfolgt im Interesse der in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Landwirte. Aus der gleichen Erwägung ist auch die Abholung der von der Genossenschaft „gekauften“ landwirtschaftlichen Produkte und die Zufuhr „verkaufter“ landwirtschaftlicher Bedarfsgüter mit Zugmaschinen der Genossenschaft ein Einsatz in der Landwirtschaft.

Be- oder Verarbeitungen, die landwirtschaftliche Genossenschaften (z. B. Molkereigenossenschaften, Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, Winzergenossenschaften) an den ihnen gelieferten landwirtschaftlichen Produkten vornehmen — Verwertungsgenossenschaften — müssen in den Bereich der Landwirtschaft fallen, wenn die Beförderung der so gewonnenen Erzeugnisse mit einer Zugmaschine begünstigt sein soll. Das ist der Fall, wenn die Be- oder Verarbeitung, sofern sie durch den Landwirt selbst vorgenommen würde, nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der herkömmlichen örtlichen Gepflogenheiten dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sein würde (vgl. Urteil des BFH vom 22. Oktober 1952 II 61 52 U; BStBl III 1953 S. 40).

Hiernach können z. B. nicht mehr als in den Bereich der Landwirtschaft fallend angesehen werden bei Molkereigenossenschaften die Herstellung von Schmelzkäse, Milchpulver und Milchlischgetränken (vgl. Abschn. 55 Abs. 1 und 2 KStR 1955), bei Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften die Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven und bei Winzergenossenschaften die Herstellung von Sekt.

Befördert eine landwirtschaftliche Genossenschaft mit ihrer Zugmaschine auch Erzeugnisse, die nicht mehr der Landwirtschaft zuzurechnen sind, so fehlt es am Merkmal der Ausschließlichkeit. Ich bitte, bei landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften hierauf besonders zu achten.

Es kommt vor, daß auch Nichtlandwirte Mitglieder landwirtschaftlicher Genossenschaften sind (z. B. bei Spar- und Darlehenskassen, die sich auch als landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften betätigen). Das ist unschädlich, sofern die Zugmaschine der Genossenschaft entweder für die Gesamtheit der Genossen oder nur für die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft, die Landwirte sind, eingesetzt wird (wenn z. B. Brennmaterial für alle Genossen vom Bahnhof zum Lagerhaus der Genossenschaft befördert wird). Dagegen schließt die besondere Verwendung der Zugmaschine für Genossenschaftsmitglieder, die nicht Landwirte sind, die Anwendung der Befreiungsvorschrift aus (wenn z. B. dem Lehrer Kohlen zugefahren werden).

3. Da § 2 Nr. 5 KraftStG allein auf die Verwendung der Zugmaschine und nicht mehr auf die Person des Fahrzeughalters abstellt, können auch Zugmaschinen von der Steuer freigestellt werden, die nicht für Landwirte oder für landwirtschaftliche Genossenschaften, sondern für andere natürliche oder juristische Personen zugelassen sind. Für die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist es unerheblich, ob für den Einsatz der Zugmaschinen ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Auch der Umstand, daß die Halter solcher Zugmaschinen in der Regel Gewerbetreibende sind, steht der Anwendung der Befreiungsvorschrift nicht entgegen.

Eine Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben liegt regelmäßig vor, wenn eine Zugmaschine für typisch landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt wird (z. B. Pflügen, Dreschen, Mähen, Stallmiststreuen, Grabenräumen, Meliorisieren). Ebenso ist die Beförderung von Gütern, die ein Lohnfuhrunternehmer für Rechnung von Landwirten unternimmt, als Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben anzusehen. Im übrigen kann bei Güterbeförderungen ein landwirtschaftlicher Einsatz der Zugmaschine nur anerkannt werden, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Bedarfsgüter befördert werden und wenn Ausgangspunkt oder Ziel der Fahrt ein landwirtschaftlicher Betrieb ist.

V. Einzelfälle

1. Ein Landwirt liefert zur Instandhaltung eines Gemeindegeweges Schotter aus eigener Kiesgrube und verwendet zur Anlieferung seine Zugmaschine.

Steuerunschädlich, wenn die Kiesgrube einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb darstellt.

2. Ein Landwirt, der neben seiner Landwirtschaft eine Kundenmühle (Lohn- und Umtauschmüllerei) betreibt, holt mit seiner landwirtschaftlichen Zugmaschine Getreide bei Landwirten ab und fährt ihnen die Mahlerzeugnisse (Mehl, Futtermittel, Kleie) wieder zu.

Steuerunschädlich, da ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsgüter befördert werden und alle Fahrten in einem landwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden.

3. Ein Landwirt befördert Waldarbeiter einer Forstverwaltung zu ihren Arbeitsplätzen.

Steuerunschädlich, da Verwendung in einem forstwirtschaftlichen Betrieb.

4. Ein Landwirt nimmt mit seiner Zugmaschine an einem Schleppergeschicklichkeitswettbewerb (z. B. Schlepperpreis-pflügen) teil.

Steuerunschädlich, da der Landwirtschaft zuzurechnen.

5. Eine Molkereigenossenschaft oder Milchlieferungsgenossenschaft holt mit ihrer Zugmaschine täglich die Milch von Bauern ab und befördert sowohl die Vollmilch oder den Rahm zu einer Molkerei zur Weiterverarbeitung als auch die eingestellte Vollmilch und die aus der bezogenen Milch gewonnene Butter an den Händler oder unmittelbar an Verbraucher.

Steuerunschädlich, da eine Verwendung innerhalb der Landwirtschaft vorliegt.

6. Ein Landwirt sammelt mit seiner Zugmaschine die Milch bei den Landwirten ein und befördert sie zur Molke-reigenossenschaft (Milchlieferungsgenossenschaft, Milchverwertungsgenossenschaft), die sie umfüllt, tiefkühlt und gegebenenfalls entrahmt. Die Milch oder den Rahm befördert er weiter zur städtischen Großmolkerei (GmbH) oder zum Bahnhof. Auf der Rückfahrt nimmt er die entrahmte Milch mit zu den Bauern.

Sämtliche Fahrten sind steuerunschädlich, da Einsatz innerhalb der Landwirtschaft vorliegt (auch Fahrten für die Genossenschaft gelten als Verwendung in der Landwirtschaft).

7. Das Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft e. V. verwendet Zugmaschinen (Anhänger) in den Deutschen Landmaschinen-schulen (Deula) zur Ausbildung von Landwirten und landwirtschaftlichem Personal.

Die Aus- und Fortbildung von Landwirten und landwirtschaftlichem Personal in der Handhabung landwirtschaftlicher Maschinen ist der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen, daher steuerunschädlich (vgl. Urt. des BFH vom 5. August 1953 II 70/53 U; BStBl 1954 III S. 48).

8. Ein Landesprodukthändler (Landwarenhändler, Landhandelsunternehmer) verwendet eine Zugmaschine ausschließlich dazu, die von ihm aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse (z. B. Getreide, Kartoffeln) von den landwirtschaftlichen Betrieben abzuholen und den landwirtschaftlichen Betrieben die bei ihm bestellten Bedarfsgüter (z. B. Düngemittel, Saatgut) zuzuführen.

Steuerunschädlich, da ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsgüter befördert werden und alle Fahrten in landwirtschaftlichen Betrieben beginnen oder enden.

9. Ein Sägewerk holt mit seiner Zugmaschine Stammholz aus forstwirtschaftlichen Betrieben ab und fährt außerdem gelegentlich land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben Schnittholz zu, das dort als Bauholz verwendet werden soll. Steuerunschädlich, da ausschließlich forstwirtschaftliche Erzeugnisse und land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter befördert werden und alle Fahrten in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beginnen oder enden.

10. Ein Ackerschlepperhändler pflügt Felder von Landwirten, erntet sie ab und führt andere landwirtschaftliche Arbeiten aus, um die Arbeitsweise des Schleppers vorzuführen und die Landwirte zum Kauf anzuregen.

Kein steuerbegünstigter Einsatz, da die Verwendung im gewerblichen Betrieb des Schlepperhändlers stattfindet.

11. Eine fabrikneue Zugmaschine, die von einer Dreschgenossenschaft ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden soll, wird vom Herstellerwerk zum Verladebahnhof und vom Schlepperhändler vom Ankunfts-bahnhof zu der Genossenschaft geschleppt.

Keine Verwendung der Zugmaschine in einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern im Gewerbebetrieb des Herstellers bzw. Händlers; daher steuerpflichtig.

VI. Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung und Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt widerruft die Steuervergünstigung und veranlaßt ggfs. die Versteuerung des Fahrzeugs (§ 36 Nr. 5 KraftStDV 1955).

Wird die bisher steuerbefreite Zugmaschine zu nicht steuerbegünstigten Zwecken verwendet, so entsteht die Steuerpflicht für die Dauer der widerrechtlichen Benutzung (§ 5 Nr. 3 KraftStG). Wird die Zugmaschine für eine kürzere Zeit als einen Monat oder für einen ganzen Monat widerrechtlich benutzt, so ist die Steuer für einen Monat als den kürzesten Zeitraum zu erheben (Urteile des BFH vom 19. Oktober 1952 II 77/52 U — BStBl III S. 311 — und vom 29. Januar 1958 II 213/57 U — BStBl. III S. 150).

Diesem Erlaß etwa entgegenstehende Weisungen sind damit aufgehoben. Ich bitte, den Erlaß den Finanzämtern im Wortlaut bekanntzugeben.

Wiesbaden, 23. 3. 1960 **Der Hessische Minister der Finanzen**
S 6108 — 3 — II/42

345

Der Hessische Minister der Justiz

Anordnung über Vollstreckungsbehörden in der Justizverwaltung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 (RGBl. I S. 298) i. d. F. vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. 5. 1958 (GVBl. S. 60) wird die Ermächtigung, andere Behörden als die Gerichtskasse zu

Vollstreckungsbehörden zu bestimmen auf den Minister der Justiz übertragen.

Wiesbaden, 24. 3. 1960

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
1031 — Ia 1899

St.Anz. 15/1960 S. 444

346

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Unterrichtsgeldfreiheit;

hier: Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem Saarland
Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. 8. 1950 (GVBl. S. 157) wird bekanntgemacht:

Im Saarland ist vom 1. 4. 1960 ab Gegenseitigkeit im Sinne des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 18) verbürgt:
1. Für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen,

2. für die öffentlichen Berufs- und Berufsfachschulen.

Schüler, deren Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz im Saarland haben, genießen an den entsprechenden Schulen im Lande Hessen vom 1. 4. 1960 an Unterrichtsgeldfreiheit. Gegenseitigkeit der Lernmittelfreiheit ist nicht verbürgt.

Wiesbaden, 29. 3. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/11 — 850/28 — 60

St.Anz. 15/1960 S. 444

347

Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 205. Bewertungssitzung

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf. Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 166. Bewertungssitzung am 11. und 12. September 1958 — Verleiher —										
Peru zwischen gestern und morgen — Farbfilm —	4540	305	D 56 — Film Theumer & Co., München	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1963	23. 5. 1958	17730
178. Bewertungssitzung am 16., 17., 18., 19., 20. und 21. Februar 1959 — Verleiher —										
Meisterstücke koreanischer Kunst — SF — (KOREAN ART MASTERPIECES) — Farbfilm —	5041	263	Sidney J. Stiber Productions, Inc., New York, N. Y./ United States Information Agency, Washington	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	31. 1. 1959	18963
zur 187. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Juni 1959 — Verleiher —										
Vergessen	5556	365	Faro-Film, München	Deutschland	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1964	27. 5. 1959	19840
zur 188. Bewertungssitzung am 24., 25. 26. und 27. Juni 1959 — Verleiher										
Heimat Quemoi — SF — (THIS IS QUEMOY)	5509	355	United States Information Agency, Washington	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1964	6. 5. 1959	19711
Unser aller Kinder — SF — (THREE OF OUR CHILDREN)	5558	575	United Nations, UNICEF, New York, N. Y./United States Informa- tion Agency, Washington	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1964	27. 5. 1959	19819
zur 189. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. Juli 1959 — Verleiher —										
Unbesiegbares Tibet — SF — (TUNOQUER- ABLE TIBET)	5599	254	Hearst Metrotone News, Inc., New York, N. Y./ United States Information Agency, Washington	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1964	9. 6. 1959	19946
zur 191. Bewertungssitzung am 31. August, 1. und 2. September 1959 — Verleiher —										
Kinderballett	5592	354	Unda-Film, München	Deutschland	Neue Film Verleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1964	8. 6. 1959	20399
zur 192. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. September 1959 — Verleiher —										
Vogelfrühling in der Seesteppe	5614	261	Opus Film Produktion Richard Mostler, Laufen/Obb.	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	15. 6. 1959	20331

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 193.a Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. September 1959 — Verleiher										
Jugend unterwegs	5776	336	IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	7. 8. 1959	20575
zur 193.b Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. September 1959 — Verleiher —										
Gesandtschaft nach Japan	5833	260	Kulturfilm Gunther Wolf, Bielefeld	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	26. 8. 1959	19801
Zur 194. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Oktober 1959 — Verleiher —										
Enrico Fermi und eine neue Welt — SF — (ENRICO FERMI E UN MONDO NUOVO)	5503	334	Marcello Terenzi, Rom	Italien	ABC-Film, München	D	W	31. 12. 1964	4. 5. 1959	19719
Fränkische Hirtenkultur — Farbfilm —	5855	290	München-Film GmbH, München	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	7. 9. 1959	20624
Sie tötet um zu leben — SF — (L'EPEIRE) — Farbfilm —	5505	264	Dovidis Films, Paris	Frankreich	ABC-Film, München	K	W	31. 12. 1964	4. 5. 1959	19709
zur 196. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. Oktober 1959 — Verleiher										
Sieg auf leichten Flügeln — SF — (SPIRALES)	4658-a	443	Objectifs, Paris	Frankreich	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	2. 10. 1959	17372
zur 198. Bewertungssitzung am 23. 24. und 25. November 1959 — Verleiher —										
Begrenztes Wochenende	4164	270	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	29. 5. 1959	20889
Brüssel (BRUXELLES) — OF ohne Kommentar —	5721-a	311	Cine Vog Films Productions, Brüssel	Belgien	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	19. 11. 1959	20153
Vergessene Erde	5727	278	Arcadia-Film Ernst Alfter, Neuß/Rhein	Deutschland	Pallas-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	17. 7. 1959	21171
Zeit ist Geld — Der Seehafenspediteur** — Farbfilm —	6005	335	Hanns Stani, Hamburg	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	D	W	31. 12. 1964	23. 10. 1959	21036
** zugleich auch Titelergänzung										
zur 199. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Dezember 1959 — Verleiher —										
Zwei Geigen	6031	254	Knoop-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	D	W	31. 12. 1964	2. 11. 1959	21021
zur 200. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Dezember 1959 — Verleiher —										
Lappaleinen	5211	346	Thalia Filmgesellschaft, Offenbach/Main	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	12. 11. 1959	21136
zur LXIV Hauptausschußsitzung am 17., 18. und 19. Dezember 1959 — Verleiher —										
Patience — Farbfilm —	5919	285	Firma Dieter Lemmel Kurzfilmproduktion, Bad Godesberg/Haro, Senft, München	Deutschland	UFA-Filmverleih GmbH, München	K	BW	31. 12. 1964	28. 9. 1959	21149
zur 204. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Januar 1960 — Verleiher —										
Marmo di Carrara	5952	271	Priebe-Film-Produktion, Detmold	Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1965	7. 10. 1959	20983
Änderung zur 188. Bewertungssitzung am 24., 25., 26. und 27. Juni 1959 — Titel —										
gemeinsame Brücke, Eine	5539	265	IFA-Filmproduktion GmbH, Frankfurt/Main	Deutschland	UFA-Filmverleih GmbH, München	D	W	31. 12. 1964	19. 5. 1959	19891-a

Erläuterung: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

348

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen Nr. 3 und Nr. 254 bei Holzhausen, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bei Holzhausen, Kreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 3.

(§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 13,002 und endet bei km 14,643 = 1641 m. Gleichzeitig sind folgende Neubausrecken in die Widmung einbezogen:

a) die Verbindungsarme von der Neubaustrecke zur bisherigen Bundesstraße Nr. 3 bei km 13,356 (westlich) und zur Landstraße I. Ordnung Nr. 3221 (östlich),

b) die Verbindung zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen der Bundesstraße Nr. 3 bei km 14,534.

2. Die neugebaute Teilstrecke von km 0,029 bis km 0,215 erhält ebenfalls mit Wirkung vom 1. 4. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 254. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verbindung zwischen der östlichen Richtungsfahrbahn der Bundesstraße Nr. 3 und der neuen Fahrbahn der Bundesstraße Nr. 254 bei km 0,174 Bestandteil der Bundesstraße Nr. 254.

3. Das Teilstück der bisherigen Bundesstraße Nr. 254 zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen der Bundesstraße Nr. 3 (km 0,0 bis km 0,033) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1959 Bestandteil der Bundesstraße Nr. 3.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 3 von km 13,002 bis km 13,356 = 354 m

und von km 13,452 bis km 14,330 = 878 m = 1232 m

verlieren mit Ablauf des 31. 3. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden mit Wirkung vom 1. 4. 1959 der Gemeinde Holzhausen überlassen.

5. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße Nr. 3 von km 13,446 bis km 13,356 = 90 m

bleibt als Bestandteil des westlichen Anschlußarmes Bundesstraße Nr. 3.

6. Das bisherige Teilstück der Bundesstraße Nr. 3 von km 13,446 bis km 13,452 = 6 m

verliert mit Ablauf des 31. 3. 1959 die Eigenschaft einer Bundesstraße und ist mit Wirkung vom 1. 4. 1959 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3221 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen.

Dieses Teilstück erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und geht mit dem 1. 4. 1959 in die Baulast des Landes Hessen über.

(§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 3. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

St. Anz. 15/1960 S. 446

349

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bekämpfung der Rindertuberkulose**Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — VII Nr. 144**

vom 22. März 1960

Zum Schutze der tuberkulosefreien Rinderbestände gegen eine erneute Ansteckung habe ich die nachstehend abgedruckte Viehseuchenanordnung vom 24. Februar 1960 (GVBl. S. 16) erlassen.

Erklärt sich der Besitzer eines bisher anerkannt tuberkulosefreien Bestandes bei der Feststellung von tuberkulinpositiven Tieren (Reagenten) zur sofortigen Schlachtung dieser Tiere bereit, so kann die Kennzeichnung des Gehöftes mit einer Tafel gem. § 1 der Viehseuchenanordnung unterbleiben.

Von der Ermächtigung des § 3 ist mit Rücksicht auf die Gefahr, welche die nicht tuberkulosefreien Bestände für die anderen Rinderbestände darstellen, bald und ohne Ausnahme Gebrauch zu machen. Die Untersuchungen sind durch die beamteten Tierärzte auszuführen; dabei sind tuberkulinpositive Tiere auch auf Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes zu untersuchen.

Die Kosten der gem. § 3 angeordneten Untersuchung auf Tuberkulose trägt das Land Hessen; sie sind bei Kap. 08 37 — 301 a zu buchen.

Wiesbaden, 22. 3. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII Nr. 144 — a 1 — 19 b 26/23

St. Anz. 15/1960 S. 446

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Vom 24. Februar 1960

Auf Grund der §§ 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vieh-

seuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zur Bekämpfung der Rindertuberkulose verordnet:

§ 1

(1) Werden in Rinderbeständen ein oder mehrere Tiere mit Tuberkulose oder mit Reaktionstuberkulose im Sinne des § 1 der Viehseuchenanordnung vom 10. Dezember 1950 (GVBl. S. 267) festgestellt, so sind an den Gehöften Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift

„Rindertuberkulose“

leicht sichtbar anzubringen.

(2) Die Tafeln sind zu entfernen, sobald die erkrankten und verdächtigen Tiere — einschließlich der Reagenten — aus dem Bestande entfernt sind und die Desinfektion durchgeführt ist.

§ 2

Rinder mit Reaktionstuberkulose unterliegen den Schutzmaßnahmen der §§ 7 bis 12 der Viehseuchenanordnung vom 10. Dezember 1950.

§ 3

Für Rinderbestände, die nicht amtlich als tuberkulosefrei im Sinne der Viehseuchenanordnung vom 10. Dezember 1950 anerkannt sind, kann die Untersuchung auf Tuberkulose mittels der intrakutanen Tuberkulinprobe vom Landrat (in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister) angeordnet werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1960

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

H e m s a t h

350**Einziehung von Seren und Impfstoffen**

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Der Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

262 (zweihundertzweiundsechzig) aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

Der Diphtherie-Scharlach-Pertussis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

265 (zweihundertfünfundsechzig) aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

263 (zweihundertdreiundsechzig)

266 (zweihundertsechundsechzig)

269 (zweihundertneunundsechzig) aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

Die Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

3 u. 4 (drei und vier) aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern

6793-6805 (sechstausendsiebenhundertdreiundneunzig bis sechstausendachthundertundfünf) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

Das Dysenterie-Serum

mit der Kontrollnummer

780 (siebenhundertachtzig) aus der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn

Die Gasbrand- (Gasoedem-)Seren

mit den Kontrollnummern

556 und 557 (fünfhundertsechundfünfzig und fünfhundertsiebenundfünfzig) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

214—224 (zweihundertvierzehn bis zweihundertvierundzwanzig) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

3—5 (drei bis fünf) einschließlich aus der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen

3. mit der Kontrollnummer

RIT 133 (RIT einhundertdreiunddreißig) aus der Grünenthal-Chemie GmbH, Stolberg (Rheinland).

4. mit der Kontrollnummer

Rx 046 391 (Rx Null-sechsvierzigtausenddreihundert-einundneunzig) aus der Fa. Parke, Davis & Co., Detroit, Michigan, USA.

Die Rotlauf Seren

1. mit der Kontrollnummer

31 (einunddreißig) aus dem Asid-Institut GmbH, München

2. mit den Kontrollnummern

131 und 132 (einhunderteinunddreißig und einhundert-zweiunddreißig) aus dem Bakteriologischen Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

mit den Kontrollnummern

3. 1950—1956 (eintausendneunhundertundfünfzig bis eintausendneunhundertsechundfünfzig) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

4. mit der Kontrollnummer

55 (fünfundfünfzig) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldbg.

5. mit der Kontrollnummer

37 (siebenunddreißig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser.

Die Testseren (Trockenser) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

mit den Kontrollnummern

20 091 und 20 092 (zwanzigtausendeinundneunzig und zwanzigtausendzweiundneunzig) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

1. mit den Kontrollnummern

20 335 (zwanzigtausenddreihundertfünfunddreißig)

20 366 und 20 367 (zwanzigtausenddreihundertsechund-

sechzig und zwanzigtausenddreihundertsiebenundsechzig)

20 370 (zwanzigtausenddreihundertsiebzig)

14 (vierzehn) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

2. mit den Kontrollnummern

20 328 (zwanzigtausenddreihundertachtundzwanzig)

20 355 (zwanzigtausenddreihundertfünfundfünfzig)

20 374 (zwanzigtausenddreihundertvierundsiebzig)

20 396 (zwanzigtausenddreihundertsechundneunzig)

aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main.

3. mit den Kontrollnummern

20 420 und 20 421 (zwanzigtausendvierhundertzwanzig

und zwanzigtausendvierhunderteinundzwanzig) aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn.

4. mit den Kontrollnummern

20 336—20 338 (zwanzigtausenddreihundertsechunddreißig bis zwanzigtausenddreihundertachtunddreißig) einschließlich

20 385 und 20 386 (zwanzigtausenddreihundertfünfundacht-

zig und zwanzigtausenddreihundertsechundachtzig) aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg.

5. mit den Kontrollnummern

20 345 (zwanzigtausenddreihundertfünfundvierzig)

20 408 (zwanzigtausendvierhundertacht) aus dem Testserum-Institut Berlin.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

1. mit den Kontrollnummern

20 052 (zwanzigtausendzweiundfünfzig)

20 093 und 29 094 (zwanzigtausenddreihundertneunzig und zwanzigtausendvierundneunzig),

20 119 (zwanzigtausendeinhundertneunzehn)

20 151 und 20 152 (zwanzigtausendeinhunderteinundfünf-

zig und zwanzigtausendeinhundertzweiundfünfzig) aus der Asid-Institut GmbH, München.

2. mit den Kontrollnummern

20 049 (zwanzigtausendneunundvierzig)

20 120 (zwanzigtausendeinhundertzwanzig)

20 143 (zwanzigtausendeinhundertdreiundvierzig) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0.

1. mit den Kontrollnummern

20 340 und 20 341 (zwanzigtausenddreihundertvierzig und

zwanzigtausenddreihundertvierundvierzig)

20 346—20 349 (zwanzigtausenddreihundertsechundvierzig bis zwanzigtausenddreihundertneunundvierzig) einschließlich

20 351—20 353 (zwanzigtausenddreihunderteinundfünfzig bis zwanzigtausenddreihundertdreiundfünfzig) einschließlich

20 362—20 365 (zwanzigtausenddreihundertzweiundsechzig bis zwanzigtausenddreihundertfünfundsechzig) einschließlich

20 371—20 373 (Zwanzigtausenddreihunderteinundsiebzig bis zwanzigtausenddreihundertdreiundsiebzig) einschließlich

20 375 (zwanzigtausenddreihundertfünfundsiebzig)

20 377 (zwanzigtausenddreihundertsiebenundsiebzig)

20 378 (zwanzigtausenddreihundertachtundsiebzig)

20 387—20 389 (zwanzigtausenddreihundertsiebenundachtzig bis zwanzigtausenddreihundertneunundachtzig) einschließlich

20 398—20 401 (zwanzigtausenddreihundertachtundneunzig bis zwanzigtausendvierhundertsechs)

20 413—20 416 (zwanzigtausendvierhundertdreizehn bis zwanzigtausendvierhundertsechzehn) einschließlich

20 426 (zwanzigtausendvierhundertsechundzwanzig) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

2. mit den Kontrollnummern:

20 329 und 20 330 (zwanzigtausenddreihundertneunund-

zwanzig und zwanzigtausenddreihundertdreißig)

20 356 und 20 357 (zwanzigtausenddreihundertsechund-

fünfzig und zwanzigtausenddreihundertsiebenundfünfzig)

20 368 (zwanzigtausenddreihundertachtundsechzig)

20 393—20 395 (zwanzigtausenddreihundertdreiundneunzig

bis zwanzigtausenddreihundertfünfundneunzig) ein-

schließlich

- 20 397 (zwanzigtausenddreihundertsiebenundneunzig)
 20 402—20 404 (zwanzigtausendvierhundertzwei bis zwanzigtausendvierhundertvier) einschließlich aus dem Beotest-Seruminstitut, Frankfurt/Main.
3. mit den Kontrollnummern
 20 379—20 384 (zwanzigtausenddreihundertneunundsiebzig bis zwanzigtausenddreihundertvierundachtzig) einschließlich
 20 409—20 411 (zwanzigtausendvierhundertneun bis zwanzigtausendvierhundertelf) einschließlich
 aus dem Serum-Institut Dr. M. Molter, Heidelberg.
4. mit den Kontrollnummern
 20 342—20 344 (zwanzigtausenddreihundertzweiundvierzig bis zwanzigtausenddreihundertvierundvierzig) einschließlich
 20 359—20 361 (zwanzigtausenddreihundertneunundfünfzig bis zwanzigtausenddreihunderteinundsechzig) einschließlich
 20 405—20 407 (zwanzigtausendvierhundertfünf bis zwanzigtausendvierhundertsieben) einschließlich
 aus dem Testserum-Institut, Berlin.

Die Tetanus-Seren

mit den Kontrollnummern
 6672—6705 (sechstausendsechshundertzweiundsiebzig bis sechstausendsiebenhundertundfünf) einschließlich aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer
 29 (neunundzwanzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus der Asid-Institut GmbH, Neuherberg
2. mit der Kontrollnummer
 557 (fünfhundertsiebenundfünfzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem Bakteriologischen Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

3. mit der Kontrollnummer
 12 (zwölf) = Rinder-Einheitstuberkulin aus der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt M.-Höchst
4. mit der Kontrollnummer
 2 (zwei) = Rinder-Einheitstuberkulin aus der OWG-Chemie, Kiel

Die Wundstarrkrampf- (Tetanus) Impfstoffe

mit den Kontrollnummern
 28 und 30 (achtundzwanzig und dreißig) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

Der Pseudogeflügelpest-Impfstoff

mit der Kontrollnummer
 100 (einhundert) aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn.

Der Schweine-Rotlauf-Impfstoff

1. mit der Kontrollnummer
 25 (fünfundzwanzig) aus der Asid-Institut GmbH, München
2. mit den Kontrollnummern
 282—285 (zweihundertzweiundachtzig bis zweihundertfünf- undachtzig) einschließlich
 288 und 289 (zweihundertachtundachtzig und zweihundert- neunundachtzig)
 aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn
3. mit der Kontrollnummer
 4 (vier) aus der Biochemie Kade, Aulendorf/Württ.

Wiesbaden, 21. 3. 1960

Der Hessische Minister für

Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 VI/i — 18 i 02 07

St.Anz. 15/1960 S. 447

351

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Obertiefenbach, Oberlahnkreis

Ergänzungsbeschuß

In der Flurbereinigungssache von Obertiefenbach (Oberlahnkreis) wird unter Bezugnahme auf die §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschuß vom 20. 8. 1957 — wie folgt — ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Obertiefenbach wird hiermit die Ortslage, bestehend aus den nachstehend aufgeführten Grundstücken, nachträglich zum Verfahren zugezogen.

Flur 2: ganz, Flur 3: ganz, Flur 5: ganz, Flur 9: Flurstück 26/60a, 47/437, 438 bis 450, 27/451, 48/452, 49/462, 474 bis 481, 484/1, 484/2, 31/485, 486, 23/488, 51/489, 28/490, 491, 499, 59/500, 60/502, 498, 58/509, 510, 17/511, 61/512a, 513, 62/515, 7966, 7968, 7969/1, 7969/2, 7970, 7971, 7972 teilweise, 7973 teilweise, 7975, 7976.

Als Flurbereinigungsgebiet wird nunmehr die gesamte Gemarkung festgestellt. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnbergemeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. nach § 85 — 5 — Flurbereinigungsgesetz

ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe nach dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entsprechende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Obertiefenbach, Niedertiefenbach, Schupbach, Heckholzhausen, Steinbach, Oberweyer, Ahlbach und Dehrn öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Finsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Obertiefenbach, Niedertiefenbach, Schupbach, Heckholzhausen, Oberweyer, Steinbach, Ahlbach und Dehrn zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 25. 2. 1960

Landeskulturamt
 WF 164 — 5074/60
 St.Anz. 15/1960 S. 448

352

Flurbereinigung Flörsbach, Krs. Gelnhausen Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 951) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Flörsbach, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes sowie 3 Enklaven, die flächenmäßig zur Gemarkung Flörsbach zählen aber aus steuerlichen Gründen zur Gemeinde Mosborn, Kreis Gelnhausen, gehören, festgestellt. Es hat eine Größe von ca. 1002 ha worin eine Waldfläche von ca. 770 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Flörsbach, Kreis Gelnhausen“, mit dem Sitz in Flörsbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau in Hanau a. M., Freiheitsplatz Nr. 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziffer 5 FlurbG.). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt und beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziffer 6 FlurbGes.).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Flörsbach sowie den angrenzenden Gemeinden Kempfenbrunn, Mosborn und Bieber, sämtlich Kreis Gelnhausen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Flörsbach und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe pp.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffent-

lichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzu-legen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, den 23. Februar 1960

Landeskulturamt
WF—251—3978/60
St.Anz. 15/1960 S. 449

353

Flurbereinigung Klein-Krotzenburg, Krs. Offenbach/M.

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach a. M., wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von ca. 714 ha, worin eine Fläche von ca. 133 ha Wald enthalten ist. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach a. M.“ mit dem Sitz in Klein-Krotzenburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau in Hanau a. M., Freiheitsplatz Nr. 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG.). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziffer 6 FlurbG.).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Klein-Krotzenburg sowie den angrenzenden Gemeinden Hainstadt, Froschhausen und Seligenstadt, sämtlich Kreis Offenbach a. M., öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Klein-Krotzenburg und den angrenzen-

den oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Gutenbergplatz Nr. 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1960

Landeskulturamt
WF-253 — 3973/60
St.Anz. 15/1960 S. 449

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß von Klein-Krotzenburg

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Flur 1, Flurstück 1/1, 1/2, 2/1, 3, 8/1, 13/1—786/1, 1233/1, 1236/1, 1237/2, 1242/1—1244/1, 1247/1—1251/1, 1253—1255/1, 1258/2, 1259/1, 1262/2, 1263/1, 1265/1—1266/1, 1268/1, 1269/1, 1271, 1451/1, 1451/2, 1451/4—1451/13, 1592/2, 1592/5, 1592/6, 1593/3, 1593/5, 1594/5, 1594/6, 1595/3—1610, 1614/1—1617, 1619/1—1620/7, 1623—1625, 1627/2—1855/1, 1864—1891/1, 1926 bis 1981/1, 1989—2006/1, 2060—2176, 2189/1—2255/1, 2259/1, 2330 bis 2354, 2356, 2357/2, 2357/10, 2359, 2360/1, 2362/1, 2363, 2365, 2370, 2372, 2373, 2460—2484.

Flur 2, Flurst. 3/85, 3/86, 3/89, 5/1, 15—36/2, 38/1—40/1, 50—75/1, 113/1—127/1, 138/1, 139/1, 151/1, 174—179/2, 182/1, 213/1—511/1, 516/1, 521/1—543/1, 555/1—1003, 1004/1, 1005, 1007, 1008.

Flur 3—14 ganz.

354

Flurbereinigung Wommelshausen, Krs. Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wommelshausen, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 594 ha, worin eine Waldfläche von rd. 234 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wommelshausen“ mit dem Sitz in Wommelshausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahme-

fällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Wommelshausen und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Wommelshausen, Römershausen, Hartenrod, Schlierbach, Hülshof und Dernbach zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 3. 1960

Landeskulturamt
WF.256 — Wommelshausen — 1839 60
St.Anz. 15/1960 S. 450

355

Flurbereinigung Schlierbach, Krs. Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schlierbach/Kreis Biedenkopf wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 478 ha, worin eine Waldfläche von 265 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schlierbach“ mit dem Sitz in Schlierbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Schlierbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Schlierbach, Wallenfels, Hartenrod, Wommelshausen, Hülshof und Bottenhorn zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 3. 1960

Landeskulturamt

WF.257 — Schlierbach — 1837/60
St.Anz. 15/1960 S. 450

356

Flurbereinigung Zeilhard, Krs. Dieburg

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 19. 6. 1957 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Zeilhard, Kreis Dieburg, werden Teile der Gemarkungen Zeilhard, Ober-Ramstadt, Georgenhausen, Groß-Zimmern, Roßdorf, Spachbrücken und Reinheim nachträglich zugezogen.

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke, sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

3. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wie-

der herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Zeilhard und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und den Anlagen 1 und 2 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Zeilhard, Gundershausen, Groß-Zimmern, Georgenhausen, Spachbrücken, Reinheim, Roßdorf und Ober-Ramstadt zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 4. 3. 1960

Landeskulturamt

DF 98 G Nr. 6684/60 —
St.Anz. 15/1960 S. 451

Anlage zum Ergänzungsbeschuß Zeilhard, Krs. Dieburg
Verzeichnis der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke:

1. **Gemarkung Zeilhard**, Flur 1, Nr. 8/4, 308/2, 309/4, 310/1, 311, 312, 313/1, 378/1, 523/6, 527/1 und 528/1, Flur 5, Nr. 298/2; 310/2

2. **Gemarkung Georgenhausen**, Flur 1, Nr. 1/1, 4,3/27, 5,6, 6/1, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 11/1, 12/4, 82/1—82/4, 112/2, 112/3, 114/1, bis 114/5, 115/1, 115/2, 117/1, 124/1—124/9, 124/12—124/17, 125/1, 129/2, 130—134/1, 145/3, 146, 147, 151, 156, 159, 162—164/2, 165 bis 167/1, 169, 171/1 und 175, Flur 2, Nr. 2/2, 4/2, 6/1, 15, 17, Flur 3, Nr. 22/2—22/20, 22/23—22/28, 23/2, 24/1, 25—27, 28/19, 28/20, 29/37, 30/1, 32/2, 35, 36/2, 36/5, 36/6, 37/1, 37/6, 37/8, 38, 50—55;

3. **Gemarkung Reinheim**, Flur 14, Nr. 52, 53;

4. **Gemarkung Spachbrücken**, Flur 8, Nr. 36, 132 und 119, Flur 9, Nr. 111, 112, 134, 141—143;

5. **Gemarkung Groß-Zimmern**, Flur 11, Nr. 68, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 84/1, 85/1, 92/1, 99, 127 u. 128;

6. **Gemarkung Ober-Ramstadt**, Flur 5, Nr. 60/1, 60/2, 62, 64, 73, 74, 76/1, 85, 86, Flur 6, Nr. 2, 8, 21, 33, 37, 38 und 53, Flur 7, Nr. 150, 168/1, 168/3, 169 u. 170, Flur 8, Nr. 2, 30, 35, 41—47, 72, 83, 85, 86, 189, 191, 192 u. 199, Flur 15, Nr. 116, Flur 16, Nr. 97, 107, 113 u. 149, Flur 17, Nr. 66, 67/1—67/3 u. 72.

7. **Gemarkung Roßdorf**, Flur 6, Nr. 173, 175, 184 und 185.

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr eine Fläche von 397,9685 ha.

357

Flurbereinigung Endbach, Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Endbach, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 535 ha, worin eine Waldfläche von rund 256 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Endbach“ mit dem Sitz in Endbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung

in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Endbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Endbach, Hartenrod, Güntherod, Oberweibach, Weidenhausen und Wommelshausen 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 3. 1960

Landeskulturamt
WF. 255 — Endbach — 1838/60
St.Anz. 15/1960 S. 451

358

Flurbereinigung Eisenbach, Krs. Limburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 — BGBl. S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Eisenbach, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die gesamte Gemarkung Eisenbach mit Ausnahme der Ortslage. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind in dem als Anlage 1 zu diesem Beschluß bezeichneten Verzeichnis, das einen Bestandteil des Beschlusses bildet, aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1229 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen, die ausgeschlossenen Teile durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eisenbach mit dem Sitz in Eisenbach“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen,

wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Eisenbach, Niederselters, Oberbrechen, Weyer, Münster, Haintchen, Erbach und Oberselters öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Eisenbach, Niederselters, Oberbrechen, Weyer, Münster, Haintchen, Erbach und Oberselters zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 16. 3. 1960

Landeskulturamt
WF — 259 — 5075/60
St.Anz. 15/1960 S. 452

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß von Eisenbach.

Verzeichnis der vom Umlegungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke.

Flur 24, Flurstücke 611/1—149, 619/372—405, 503 063—520/098;

Flur 25, Flurstücke 188/1—169/62, 135—137, 146;

Flur 26 ganz; Flur 28 ganz;

Flur 29, Flurstücke 12/1—63/1, 83/1, 84, 85, 83/2;

Flur 31, Flurstücke 13—158.

359

Zusammenlegung Hofheim, Kreis Bergstraße

Beschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird das Gebiet des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hofheim durch Hinzuziehung der Flurstücke:

Gemarkung Hofheim: Flur 2, Nr. 199—207, 381, 403, 405, 407, Flur 3, Nr. 124, 125, 226, um 4,2520 ha

Gemarkung Bürstadt: Flur 8 Nr. 20 1, 20/2, 80, um 2,3117 ha

Gemarkung Rosengarten: Flur 1, Nr. 1—6, 33—38, 39 1, 39/2, 40—46, 76, 77, 161, 162/2, 163, 164, um 16,8628 ha und durch Ausschließung der Flurstücke:

Gemarkung Hofheim: Flur 8 Nr. 126, 127/1, 127/2, 128 bis 130, 131/1, 131/2 u. 131 3 um 2,7663 ha geringfügig geändert.

Das Zusammenlegungsgebiet, das nach dem Zusammenlegungsbeschluß vom 15. 5. 1959 eine Fläche von 1.094,7993 ha umfaßte, wird hiermit auf 1.115,4595 ha festgestellt.

Die Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt, um eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke und eine bessere Abgrenzung der Ortslage zu erreichen.

Darmstadt, 11. 2. 1960

Kulturamt

— DF. 284 Z — Hpt. A — 4377 60 —

— Gm Schk —

St.Anz. 15/1960 S. 452

360**Erweiterung der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege**

Der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen wird im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Darmstadt das Institut für Naturschutz, Darmstadt, angegliedert. Sie erhält die Bezeichnung

Hessische Landesstelle für Naturschutz und Landschafts-

pflege — Institut für Naturschutz, Darmstadt —
Sitz der Landesstelle ist Darmstadt

Zum Leiter der Landesstelle wird der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen bestellt.

Wiesbaden, 25. 3. 1960

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
als Oberste Naturschutzbehörde**
R 3 — Tgb. Nr. 443/60

St.Anz. 15/1960 S. 453

361**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Herbert Thiel (22. 2. 1960) und Günter Tost (1. 3. 1960);

zur Regierungsobersekretärin Regierungssekretärin Ilse Schneider (22. 2. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Amtsgehilfe Otto Bornack Landratsamt Witzenhausen (26. 2. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Willi Goethe (1. 3. 1960);

Regierungsinspektor Oswald Hillmann (1. 3. 1960);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeimeister der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Max Pakendorf, PVB Kassel (3. 2. 1960);

zu Polizeihauptwachtmeistern

die Polizeioberwachtmeister (BaK) Hermann Bachmann, Landrat — PK — Hünfeld (8. 2. 1960); Gunther Zwiauer, Landrat — PK — Waldeck (5. 2. 1960);

die Polizeiwachtmeister (BaK) Gerhard Krause, Landrat — PK — Hünfeld (11. 2. 1960); Karl-Wilhelm Nitsche, Landrat — PK — Frankenberg (4. 2. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Friedrich Gerhard, Landrat — PK — Waldeck (26. 2. 1960), Ludwig Salinger, Landrat — PK — Waldeck (26. 2. 1960).

Kassel, 14. 3. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7016/03 B
St.Anz. 15/1960 S. 453

d. Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeimeister

die Polizeihauptwachtmeister Karl Teufel, (BaL) Polizeikommissariat Bad Homburg (23. 2. 1960); Paul Pulte (BaL) Polizeikommissariat Gelnhausen (18. 2. 60); Heinrich Nisser, (BaL) Polizeikommissariat Limburg (23. 2. 60), Heinz Radant, (BaL) Polizeikommissariat Schlüchtern (26. 2. 60);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachtmeister Karl Landua, Polizeikommissariat Schlüchtern (15. 2. 60).

Wiesbaden, 11. 3. 1960

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol.
St.Anz. 15/1960 S. 453

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum Regierungsamtmann: Regierungsoberinspektor (BaL) Robert Listmann (21. 3. 1960);

zum Regierungsoberbauinspektor: Regierungsbauinspektor (BaL) Karl Eifert (21. 3. 1960).

Darmstadt, 22. 3. 1960

Hessische Brandversicherungskammer
2b — 36

St.Anz. 15/1960 S. 453

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum Ministerialrat, Regierungsdirektor (BaL) Dr. Ehrhard Finster (1. 12. 1959);

zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsrat (BaL) Heinrich Apel (1. 12. 1959);

zur Oberregierungsrätin, Regierungsrätin (BaL) Herta Wachtmuth (1. 12. 1959);

zum Regierungsrat (BaL), Verwaltungsangestellter Walter Langenberger (1. 3. 1960);

zum Amtsrat, Regierungsamtmann (BaL), Hanns Stramitzer (1. 12. 1959);

zum Regierungsoberinspektor, Regierungsinspektor (BaL), Franz Neffe (1. 1. 1960);

e) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsamtmann, Regierungsoberinspektor (BaL) Erich Nolte (1. 10. 1959);

zum Regierungsoberinspektor, Regierungsinspektor (BaL) Kurt Skrodzki (1. 10. 1959);

zum Regierungsoberbauinspektor, Regierungsbauinspektor, (BaL) Heinrich Amann (1. 1. 1960);

in den Ruhestand versetzt

e) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsoberinspektor (BaL) Otto Kissler (1. 1. 1960).

Wiesbaden, 10. 3. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I/24

St.Anz. 15/1960 S. 453

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung**Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt

zum Schulrat Rektor (BaL) Helmut Gräfer, Witzenhausen (24. 12. 1959);

zum Rektor Mittelschullehrer (BaL) Heinrich Bendel, Kirchhain, Landkreis Marburg (21. 1. 1960);

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL) Johann Finger, Rosenthal, Landkrs. Frankenberg/E., (13. 1. 1960); Oskar Langer, Mackenzell, Landkrs. Hünfeld (12. 1. 1960); Johannes Damm, Röllshausen, Landkreis Ziegenhain (18. 1. 1960); Walter Frahnert, Hönebach, Landkreis Rotenburg (16. 2. 1960);

zum Mittelschullehrer bzw. zur Mittelschullehrerin Lehrer (BaL) Gerhard Wenderoth, Witzenhausen (8. 2. 1960); Lehrerin (BaL) Renate Schulz-Heise, Kassel (24. 2. 1960);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Lehrer (BaL) Hans-Willi Anacker, Hofgeismar (26. 1. 1960);

zur Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule Lehrerin (BaL) Elisabeth Naumann, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (9. 1. 1960)

zum Sonderschullehrer Lehrer (BaL) Wolfgang Biener, Marburg a. d. L. (22. 1. 1960)

zur Hilfsschullehrerin (BaL) Lehrerin Edith Hofmann, Kassel (29. 2. 1960);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW)
Hellmuth Schmidt, Heddersdorf, Landkrs. Hersfeld (14. 11. 1959); Elisabeth Schnalke, Dissen, Landkreis Fritzlar-Hbg. (22. 12. 1959); Gudrun Nube, Heringen, Landkrs. Hersfeld (1. 2. 1960); Hans-Dietrich Czarnojan, Cappel, Landkreis Marburg (18. 2. 1960);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK)
die apl. Lehrer(innen) Karl-Heinz Käisinger, Christerode, Landkreis Ziegenhain (19. 1. 1960); Fritz Dähnrich, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (25. 1. 1960); Rudolf Irmiler, Langendorf, Landkrs. Marburg (28. 1. 1960); Günter Schulze, Heringen, Landkreis Hersfeld (5. 1. 1960); Elisabeth Ditter, Bischofferode, Landkrs. Melsungen (29. 1. 1960); Hans Ditter, Schnellrode, Landkreis Melsungen (29. 1. 1960); Karl Deuk, Imshausen, Landkreis Rotenburg (25. 1. 1960); Hannelore Koch, Heimbaldshausen, Landkrs. Hersfeld (4. 2. 1960); Ursula Thommel, Twiste, Landkrs. Waldeck (17. 2. 1960); Ingeborg Czarnojan, Bracht, Landkrs. Marburg/L. (18. 2. 1960); Regina Conradi, Bellnhausen, Landkreis Marburg/L. (22. 2. 1960);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin
die apl. Lehrerin (BaW) Ruth Dammeyer, Fritzlar (15. 2. 1960); apl. Lehrer (BaW) Heinrich Gleim, Dorheim, Landkreis Fritzlar-Homburg (11. 1. 1960);

zum Lehrer (BaW) der frühere Lehrer Konrad Heinrich Lachmann, Marburg a. d. L. (6. 1. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer(innen) Hedwig Müller, Asmushausen, Landkrs. Rotenburg (7. 1. 1960); Gerhard Sinning, Kassel (12. 1. 1960); Erich Schön, Hünfeld (13. 1. 1960); Ruth Wegmann, Bebra, Landkrs. Rotenburg (21. 1. 1960); Hans-Joachim Lehberger, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (8. 2. 1960); Ernst Terörde, Mönchhosbach, Landkreis Rotenburg (19. 2. 1960);

die techn. Lehrerin Waltraut Ehrentreich, Oberhone, Ldkrs. Eschwege (7. 1. 1960); die Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule Frida Thürmer Kassel (15. 1. 1960); der Hilfsschullehrer Giselbert Hinz, Kassel (3. 2. 1960);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer(innen) Marie Klaper, Wanfried, Landkreis Eschwege (1. 2. 1960); Marie-Luise Paul, Ammenhausen, Landkreis Waldeck (1. 2. 1960); Heinrich Schädlä, Vockerode, Landkrs. Exchwege (1. 2. 1960); Rudolf Falke, Mühlhausen, Landkreis Fritzlar-Homburg (1. 3. 1960); Johann Knauff, Schöneberg, Landkreis Hofgeismar (1. 3. 1960); Karl Klein-vogel, Herzhausen, Landkrs. Frankenberg/E. (1. 4. 1960); Käte Borchert, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (1. 4. 1960); Karl Bangert, Mühlhausen, Landkreis Waldeck (1. 4. 1960); Walter Biedendorf, Kassel (1. 4. 1960); Otto Flack, Kassel (1. 4. 1960); Curt Herrling, Kassel (1. 4. 1960); Wilhelm Bohne, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (1. 4. 1960); Otto Stockheim, Kassel (1. 4. 1960); Magdalene Spranck, Wichmannshausen, Landkreis Eschwege (1. 4. 1960); Franz Schindler, Nieste, Landkrs. Kassel (1. 4. 1960); Elfriede Grigar, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (1. 4. 1960); Justus Ellenberger, Willingshausen, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1960); Friedrich Gutberlet, Niederjossa, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1960); Albert Oltmers, Bebra, Landkreis Rotenburg (1. 4. 1960); Aloysius Kanthak, Hattenhof, Landkreis Fulda (1. 4. 1960); Arthur Mierscheid, Schletzenhausen, Landkreis Fulda (1. 4. 1960); Christian Heddrich, Velmeden, Landkrs. Witzenhausen (1. 4. 1960); Otto Wolf, Lahrbach, Landkrs. Fulda (1. 4. 1960); Heinrich Schadt, Rothenkirchen, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 1960); Adam Kalk, Bischhausen, Landkrs. Eschwege (1. 4. 1960); Eduard Schindewolf, Weidelbach, Ldkrs. Melsungen (1. 4. 1960); Hedwig Reinhold, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1960); Litta Gunkel, Kassel (1. 4. 1960); Ludwig Ickler, Wolfhagen (1. 4. 1960);

die Hauptlehrer Heinrich Wepler, Besse, Landkrs. Fritzlar-Homburg (1. 4. 1960); Heinrich Gertz, Dodenau, Landkreis Frankenberg/E. (1. 4. 1960); Hans Weimann, Trendelburg, Landkreis Hofgeismar (1. 4. 1960); Ernst Möller, Fronhausen, Landkrs. Marburg/L. (1. 4. 1960); Wilhelm Huhn, Niederwalgern, Landkrs. Marburg/L. (1. 4. 1960); Karl Siemon, Vernawahlshausen, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1960); Max Gruber, Ufhausen, Landkreis Hünfeld (1. 4. 1960); Konrad Kaiser, Iba, Landkrs. Rotenburg (1. 4. 1960);

die Mittelschullehrerinnen Erna Papstein, Marburg/L. (1. 4.

1960); Charlotte Becker, Kirchhain, Landkrs. Marburg L. (1. 5. 1960);

der Mittelschullehrer Otto Walther, Kassel (1. 4. 1960);

der Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Richard Konrad Sand, Landkrs. Wolfhagen (1. 4. 1960);

die Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule Hildeward Klimitschek, Herleshausen, Landkrs. Eschwege (1. 4. 1960);

die Direktoren Theodor Freiherr, Kassel (1. 4. 1960); Josef Moska, Heringen, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1960); Ewald Neugebauer, Kassel (1. 4. 1960);

die Konrektoren Herbert Werson, Rotenburg F. (1. 4. 1960); Erich Scheiwe, Eschwege (1. 4. 1960);

entlassen:

Rektorin Renate Fehling, Fulda (1. 2. 1960);

die apl. Lehrerinnen Gudrun Gustafsson, Lingelbach, Landkrs. Ziegenhain (1. 4. 1960); Sigrid Sauer, Homberg (27. 1. 1960); Gundela Rößner, Hofgeismar (16. 4. 1960); Veronika Heuser, Buchenau, Landkreis Hünfeld (1. 5. 1960); Liesel Wöll, Kassel (15. 4. 1960);

die Lehrerinnen Ursula Leiske, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1960); Edith Engelhardt, Fulda (1. 4. 1960).

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Dr. Wilhelm Welwarsky, Fulda (19. 1. 1960);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL)

die Stud.-Ass. Hans Dethloff, Bad Sooden-Allendorf (7. 1. 1960); Alfons Heckener, Fulda (7. 1. 1960); Gisela Kauffmann, Korbach (19. 1. 1960); Heinrich Kraft, Eschwege (16. 1. 1960); Gerhard Seydel, Kassel (18. 1. 1960); Ernst-August Schlott, Hofgeismar (19. 1. 1960); Walter Wernhard, Kassel (19. 1. 1960); Dr. Ulrich le Coutre, Kassel (23. 1. 1960); Gerald Laschek, Bad Hersfeld (20. 2. 1960); Dr. Heinz-Rudolf Feller, Korbach (23. 2. 1960);

zum Studienrat (BaK)

die Stud.-Ass. Oswald Pejas, Fulda (8. 1. 1960); Helmut Franke, Kassel (21. 1. 1960); Dr. Walter Jekeli, Kassel (21. 1. 1960); Friedrich Dey, Bad Hersfeld (20. 2. 1960); Hans Sölter, Korbach (23. 2. 1960); Ferdinand Peroutka, Korbach (18. 2. 1960);

zum Studienassessor (BaW)

die Assessoren im Lehramt Bernhard von der Linden, Rotenburg (7. 12. 1959); Ernst Hahn, Melsungen (25. 1. 1960); Heribert Glotzbach, Treysa (20. 2. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienrätin Erna Baumgartner, Kassel (8. 1. 1960);

die Studienräte Adolf Lorenz, Fulda (21. 1. 1960); Karl-Heinz Naumann, Kassel (1. 2. 1960);

in den Ruhestand versetzt

die Oberstudienräte Josef Adams, Hofgeismar (1. 4. 1960); Dr. Erich Anhalt, Kassel (1. 4. 1960); Erich Stielow, Korbach (1. 4. 1960); Konrad Löwe, Melsungen (1. 4. 1960);

die Studienräte Heinrich Mengenschein, Bad Wildungen (1. 3. 1960); Johannes Radke, Arolsen (1. 4. 1960); Dr. Hans Petersen, Kassel (1. 4. 1960);

die Studienrätin Dr. Gertrud Fischer, Homberg (1. 4. 1960);

die Oberschullehrerin Ottilie Ruppel, Bad Sooden-Allendorf (1. 4. 1960);

entlassen

die Studienassessorinnen Isolde Härtling, Treysa (26. 1. 1960); Hannelore Gubler, Fulda (2. 2. 1960);

die Stud.-Rätin Dr. Gertrud Wiese, Kassel (16. 4. 1960);

die Assessorin im Lehramt Dr. Helene Wenzel, Bad Hersfeld (1. 4. 1960).

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Lehramtsanwärter (BaW) Wolf-Dieter Möhle, Marburg/L. (6. 1. 1960);

zum apl. Handelsoberlehrer Lehramtsanwärter (BaW) Lothar Schröder, Kassel (19. 1. 1960);

zum Handelsoberlehrer (BaK) apl. Handelsoberlehrer Klaus Scherpenbach, Kassel (6. 1. 1960);

zum Gewerbeoberlehrer bzw. zur Gew.-Oberlehrerin (BaK) die apl. Gewerbeoberlehrer(in) Erich Hüther, Kirchhain (22. 12. 1959); Barbara Stratmann, Kirchhain (22. 12. 1959); Wilhelm Urstadt, Kassel (20. 1. 1960); Berthold Keller, Kassel (20. 1. 1960);

die Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Isolde Roppel, Bebra (1. 2. 1960);

zum Gewerbeoberlehrer bzw. zur Gewerbeoberlehrerin (BaL)

apl. Gewerbeoberlehrer Heinz-Jörg Richardt, Kassel (21. 1. 1960);

Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Margarethe Stein, Kirchhain (1. 2. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Studienrat Fritz Hüffner, Kassel (15. 1. 1960);

Handelsoberlehrerin Angela Backhaus, Fulda (13. 1. 1960);
Handelsoberlehrer Friedhelm König, Frankenberg (13. 2. 1960);

die Gewerbeoberlehrer(innen) Charlotte Weyhmann, Kirchhain (29. 12. 1959); Hermann Kaib, Fulda (5. 1. 1960); Gertrud Prinz, Ziegenhain (11. 1. 1960); Wolfgang Ernst, Fulda (13. 1. 1960); Heinrich Cornelius, Fulda (13. 1. 1960); Harry Rommel, Marburg/L. (13. 1. 1960); Gertrud Möhle, Fulda (21. 1. 1960); Friedrich Finger, Frankenberg/E. (30. 1. 1960); Gertrud Schramm, Fulda (20. 2. 1960); Eberhard Noebel, Arolsen (29. 2. 1960);

die Landwirtschaftsoberlehrerinnen Berta Wolter, Marburg an der Lahn (4. 1. 1960); Ursula Straßburg, Gensungen (3. 1. 1960);

Landwirtschaftsoberlehrer Ernst Brode, Wolfhagen (7. 1. 1960);

in den Ruhestand versetzt

die Gewerbeoberlehrer Paul Sippel, Kassel (1. 2. 1960);
Alfred Trube, Eschwege (1. 3. 1960);

die Handelsoberlehrerin Erna Wolk, Kassel (1. 2. 1960);

entlassen

die Landwirtschaftsoberlehrerin Mechthild Bernhardt, Moischt, (1. 1. 1960);

die Gewerbeoberlehrerin Gisela Halbauer, Kassel (1. 2. 1960).

Kassel, 16. 3. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. 15/1960 S. 453

II. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt:

ernannt

zum Oberregierungsgewerbeberater

die Regierungsgewerbeberater Dr. Rudolf Coburger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach/Main (1. 10. 1959); Wilhelm Merkl, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (1. 10. 1959);

zur Gewerbeoberinspektorin Gewerbeinspektorin Else Mieth, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach/Main (1. 12. 1959)

zum Gewerbeobersekretär Gewebesekretär Walter Bambach, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 11. 1959)

entlassen

Gew.-Insp.Anwärter Manfred Winterstein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (31. 12. 1959)

Darmstadt, 18. 1. 1960

Der Regierungspräsident
III/1 — 7 1 02 (3)

b) Regierungspräsident in Darmstadt:

ernannt

zum apl. Gewebesekretär (B.a.W.)

Gewebesekretäranwärter Hubert Defort, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (4. 2. 1960)

Darmstadt, 3. 3. 1960

Der Regierungspräsident
III/1 — 7 1 02 (3)

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsveterinärarzt (BaK)

Institutsarzt Dr. Karl Eckert, Staatl. Vet. Untersuchungsamt Gießen (1. 10. 1959).

Darmstadt, 18. 2. 1960

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02
St.Anz. 15/1960 S. 455

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zurh apl. Regierungssekretär (BaW) Verwaltungsangestellter Johann Szeder, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. Lahn (21. 1. 1960).

Kassel, 11. 2. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum außerplanmäßigen Gewebesekretär (BaW) Gewebesekretäranwärter Wilhelm Albert Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (4. 2. 1960).

Kassel, 14. 3. 1960

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. 15/1960 S. 455

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt zum

Oberforstrat Forstmeister (BaL) Karl Geisel, RP Kassel (15. 2. 1960);

Forstassessor (BaW)

die Ass. d. Forstdienstes Günther van Endert, Gießen (15. 2. 1960); Hubertus Schroeter, RP Darmstadt (15. 2. 1960);

Oberförster

die Revierförster (BaL) Gustav Grünig, Laubach (10. 2. 1960); Karl Siegfried, Bad Homburg (18. 2. 1960); Heinr. Unverzagt, Chausseehaus (18. 2. 1960);

Reg.-Oberinspektor Reg.-Inspektor (BaL) Siegfried Anders, Biedenkopf (18. 2. 1960);

Revierförster (BaL) ap. Revierförster Paul Schneider, Ewersbach (18. 2. 1960);

Revierforstwart (BaW) Alfred Bodensohn, Jugenheim (12. 2. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Forstmeister Dr. Hans-Joachim Fröhlich, Forstpflanzenzuchtstation beim FA Gahrenb. (24. 2. 1960); Dr. Richard Groos, Forstamt Wolfgang (24. 2. 1960); Helmut Kreuzler, Forstamt Dillenburg (24. 2. 1960); Karl Mogall, Forstamt Bez. Darmstadt (24. 2. 1960); Jost Wilke, Forstamt Landesforstschule Schotten (18. 2. 1960);

Revierförster Martin Keil, Forstamt Grebenhain (18. 2. 1960);

Reg.-Inspektor Heinrich Bopp, Forstamt Stordorf (18. 2. 1960);

Revierforstwart Werner Dorn, Forstamt Dudenhofen (18. 2. 1960);

Revierforstwart Adam Kredel, Forstamt Bad König (18. 2. 1960);

Reg.-Sekretär Wilhelm Kares, Forstamt Romrod (18. 2. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Revierförster Willi Böhland, Forstamt Chausseehaus (1. 3. 1960);

entlassen auf eigenen Antrag

Revierförsteranwärter Fritz Kesting, Bez. Kassel d. Urk. v. 11. 2. 1960.

Wiesbaden, 17. 3. 1960

Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
I b — 70 16 — 03 — Tgb. Nr. 1/60

St.Anz. 15/1960 S. 455

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren
Ulrich Barske (11. 2. 60); Ludwig Bauer (11. 2. 60); Artur
Reinmöller (11. 2. 60).

Darmstadt, 16. 2. 1960

**Der Präsident des Rechnungshofs
des Landes Hessen**

Pr III 29 — 59

St.Anz. 15/1960 S. 456

362 WIESBADEN**Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuerter**

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuerter wurden für ungültig erklärt:

1. Armbruster, Otto, geb. 15. 5. 1924, wohnhaft: Feuerthal, Krs. Hammelburg, Hausnr. 12, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/Main, Nr. 09/06311/43 — 47.

2. Lauterwald, Heinrich, geb. 22. 10. 1902, wohnhaft: Bad Neustadt/Ufr., Zwiebelgasse 9, Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/Main, Nr. 09/06311/10756 — 58

3. Marx, Valentin, geb. 7. 3. 1896, wohnhaft: Wernfeld/Ufr., Hausnr. 130, Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/M., Nr. 09/06311/8824 — 28

4. Sturm, Karl, geb. 10. 1. 1880, wohnhaft: Weissenburg/Bayern, Galgenbergstraße 19, Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/Main, Nr. 09/06311/3060—61

5. Tendick, Jakob, geb. 30. 1. 1873, wohnhaft früher: Grösen, Krs. Frankenberg/Eder, Dorfstr. 15 $\frac{1}{2}$, jetzt: Hannover, In der Steinriede 8, Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/M., Nr. 06/06311/6922 und 24

6. Volk, Hans, geb. 14. 1. 1905, wohnhaft Hofheim/Ufr., Bahnhofstraße 51, Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/Main, Nr. 09/06311/9496—98

7. Weinkötz, Wilhelm, geb. 24. 4. 15, wohnhaft Kahl/Ufr., Sandmühle 4, jetzt: Kahl/Ufr., Friedensstr. 22, Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/Main, Nr. 09/06311/9251—54

8. Höhl, Karl, geb. 11. 4. 1904, wohnhaft Wildflecken/Ufr., Geschäftsstraße 121. Die Erstaussfertigung des Reg.-Besch. der Stadt Frankfurt/M. vom 15. 4. 1955 Nr. 09/06311/8462—65

Wiesbaden, 21. 3. 1960

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02

St.Anz. 15/1960 S. 456

Buchbesprechungen

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar von Dr. Hermann Meissinger. Präsident des LAG Bayern i. R. und Heinz Neumann. Arbeitsgerichtsrat. Loseblattausgabe. 289 S., Grundwerk mit Ordner DM 18,50. Verlag R. S. Schulz, München.

Der vorliegende Kurzkomentar hat sich zum Ziele gesetzt, in knapper Darstellung das Wesentliche hervorzuheben. Die vorliegenden Erläuterungen halten, was in der Einleitung versprochen worden ist. Mit dieser Zielsetzung kann der Kommentar seinen Platz neben den großen Erläuterungswerken durchaus einnehmen und behaupten, obwohl durch den plötzlichen Tod von Herrn Meissinger das Erscheinen des Werks eine Verzögerung erfahren hat und die Erläuterungen der §§ 72—79 und 87—100 einer Nachlieferung vorbehalten sind. Der Gesetzeswortlaut ist vollständig abgedruckt.

Anerkennenswert ist die große Sorgfalt, mit der das Werk geschrieben worden ist. Allerdings ist in ihm — wie in den meisten Erläuterungswerken auch — ein Fehler entstanden, daß nämlich der frühere Text des § 2 Abs. 2, Halbsatz ArbGG unverändert abgedruckt ist, obwohl diese Bestimmung seit Okt. 1957 durch die andere Regelung im § 39 ArbNErfG außer Kraft gesetzt worden ist. Abgesehen von dieser Unebenheit gibt das Werk dem Praktiker einen guten Überblick.

Ein weiterer Vorzug des Werkes ist die Loseblattausgabe, weil das Werk immer auf dem laufenden gehalten werden kann. Dieses ist besonders wichtig, weil die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet noch nicht zur Ruhe gekommen ist.

Besonders für die Belsitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit kann der Kommentar bestens empfohlen werden.

Regierungsrat Dr. Volmer

Jugendwohlfahrtsrecht, eine Auswahl von Gesetzen. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. Hermann Riedel. Landgerichtsrat in München. Vierte, völlig umgestaltete und erweiterte Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1960.

Die Ausgabe erscheint in der bekannten Reihe „Beck'sche Textausgaben“. Sie umfaßt das Jugendwohlfahrtsrecht in der Bundesrepublik mit den für die praktische Arbeit wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Außerdem wurden die im Rahmen der Jugendwohlfahrt interessierenden Vorschriften des Verfassungsrechtes und bürgerlichen Ergänzungsrechtes abgedruckt sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Adoptionsvermittlung, den Jugendschutz in der Öffentlichkeit, die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und das Jugendstrafrecht. Auch die für die Jugendhilfe bedeutsamen Bestimmungen des Arbeitsrechtes einschließlich der Ländergesetze über den Sonderurlaub für Zwecke der Jugendpflege sind erfaßt worden. Zuletzt wurde es noch für notwendig erachtet, die in diesem Zusammenhang interessierenden Bestimmungen der Sowjetzone aufzunehmen.

Mit dieser Sammlung werden den in der Jugendhilfe tätigen Personen alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt, die sie bei ihrer täglichen Arbeit sowie der Aus- und Fortbildung benötigen. Der Vorteil für den Benutzer des Buches ist es, alle einschlägigen Bestimmungen in einem handlichen Buch übersichtlich be-

sammen zu haben, so daß sich auch der Uneingeweihte hiermit ohne Schwierigkeiten ein klares Bild von der gesetzlichen Materie verschaffen kann.

Die Ausgabe begnügt sich nicht mit der textlichen Wiedergabe des vorerwähnten Rechtsstoffes. Die Hauptgesetze sind darüber hinaus mit Bemerkungen versehen, die vor allem auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und die beachtenswerten Literatur hinweisen, andererseits aber z. B. ebenso die aktuellen Reformfragen auf dem Gebiete des Jugendrechts erwähnen.

Das vorliegende Werk bedeutet infolge der völligen Umgestaltung und Erweiterung gegenüber den bisher schon sehr brauchbaren früheren Auflagen eine wesentliche Verbesserung. Regierungsrat Stenzel

Der „Gesundheits-Brockhaus“, 1959. 772 S., DM 35.—. Verlag F. A. Brockhaus, Wiesbaden.

Bei einer Bevölkerungsumfrage in Hessen ergab sich, daß das Interesse an Unterriehung über physiologische und krankhafte Vorgänge des menschlichen Organismus beachtlich ist. Diesem Informationsbedürfnis muß mit sachlich gediegener Unterriehung entsprochen werden.

Deshalb werden zur Zeit besondere Organisationen zur gesundheitlichen Volksbelehrung und Gesundheitserziehung gegründet. Sie werden aber nicht die Breitenwirkung erzielen können wie das Buch und sind auch nicht in der Lage, auf individuelle Interessen oder Fragestellungen einzugehen. Hier springt der „Gesundheits-Brockhaus“ ein.

Dieses „Volksbuch vom Menschen und der praktischen Heilkunde“ ist — wie seine großen Brüder — der „Große Brockhaus“ und der „Neue Brockhaus“ — als Lexikon aufgebaut, also ein ausgesprochenes Nachschlagewerk. Die Mitarbeit bekannter Lehrstuhlinhaber, Kliniker, und Fachvertreter und jahrelange Erfahrungen des Verlages in der Lexikon-Redaktion bieten die Gewähr, daß der heutige Wissensstand ärztlicher Forschung und Praxis allgemein verständlich und doch wissenschaftlich korrekt dargestellt wird. Das Werk hat also kaum etwas mit den üblichen ärztlichen Hausbüchern gemein, es will etwas ganz anderes sein und gibt seinem Leser weit mehr.

Das Buch hat etwa 5000 Stichworte; auch Grenzgebiete der Medizin werden erläutert. Für den interessierten Benutzer werden zu wichtigen Begriffen spezielle Literaturverzeichnisse angefügt. Ein Modell der inneren Organe, 58 bunte und einfarbige Tafeln und 1500 Abbildungen oder Schemata veranschaulichen den Text. In einem besonderen Anhang sind Indikation und Technik der Erste-Hilfe-Maßnahmen zusammengestellt.

So gibt der „Gesundheits-Brockhaus“ erschöpfende Antwort in abgewogenem Maß und klarer Form. Nicht nur der Laie, auch die Heilhilfsberufe — die Krankenschwestern, die Med.-techn. Assistentinnen, die Fürsorgerinnen sowie die Gymnasialisten und Sprechstundenhilfen — werden mit Gewinn auf dieses Werk zurückgreifen. Schließlich werden auch die für die Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Pädagogen in Stadt und Land vom „Gesundheits-Brockhaus“ ganz besonderen Nutzen haben.

Ministerialrat Dr. von Manger-Koenig

Kurzer Grundriß des Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts von Dr. Werner Hoffmann, Oberregierungsrat beim Hessischen Minister des Innern, 112 Seiten, kartoniert DM 9,80. Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt/M.

Man dürfte auf das neueste Werk aus der Feder des Verfassers, der sich durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts weit über die Grenzen seines Amtsbezirks, insbesondere durch die Kommentare zum 1. und 2. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz einen Namen gemacht hat, mit Recht gespannt sein, und man ist auch diesmal wieder angenehm berührt. Die Schrift, die nach dem Vorwort des Verfassers aus einer Darstellung des Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts für die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC), der der Verfasser schon mehrere Jahre angehört, hervorgeht, ist in der vorliegenden Fassung auf den innerdeutschen Gebrauch zugeschnitten. Dank der übersichtlichen und verständlichen Darstellung dieser Schrift wird der Leser mühelos in die Lage versetzt, sich über alle einschlägigen Fragen des Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zu informieren, wobei auch Nebengebiete und Rechtsinstitute, die durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen an Aktualität verloren haben, systematisch Berücksichtigung fanden. Freilich wird derjenige, der sich mit den Feinheiten des Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts befassen muß oder will, nicht ganz auf seine Kosten kommen, da die Schrift sich bewußt auf eine knappe, aber trotzdem vollständige Darstellung der aktuellen Probleme des Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts beschränkt. Immerhin ist anerkennenswerterweise auch die historische Entwicklung nicht unberücksichtigt geblieben. Als besonderes Verdienst des Verfassers darf noch hervorgehoben werden, daß er die im Deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gebräuchlichen Urkundenformulare zur Drucklegung brachte und damit wesentlich zu einer anschaulicheren Gestaltung der behandelten Materie beiträgt. In späteren Auflagen könnte noch die Aufnahme eines Sachwortregisters, auf das der Verfasser in der vorliegenden Auflage verzichtet hat, erwogen werden.

Oberregierungsrat Dr. Thomann

Beihilfenverordnung, Unterstützungsgrundsätze, Vorschufrichtlinien, Landeskommentar Hessen. Verfasser: Willy Schröder, Oberregierungsrat, und Otto Beckmann, Regierungssamtmann im Bundesministerium der Finanzen, unter Mitwirkung von Dr. Herbert Schirrmacher, Oberregierungsrat im Hessischen Ministerium des Innern. 2. neubearbeitete Auflage 1960, 314 Seiten, Halbleinen, DM 19,50. Moll-Verlag, Stuttgart N.

Die Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 6. August 1958 (GVBl. S. 131) durch die Verordnung vom 22. September 1959 (GVBl. S. 51) und die daraus folgende Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 7. Oktober 1959 (St.Anz. S. 1165) haben die Verfasser, nunmehr unter Mitwirkung des im Hessischen Staatsdienst stehenden Dr. Schirrmacher, veranlaßt, den Landeskommentar Hessen zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Auf die Besprechung der 1. Auflage (St.Anz. 1959 S. 8) wird verwiesen. Regierungsdirektor Seiler

Lastenausgleich. Rote Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung Januar 1960. 866 Seiten Dünndruckpapier, DM 15,80. 15. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 11. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die für den Praktiker unentbehrlich gewordene und bestens bewährte Textsammlung ist mit einer umfangreichen Ergänzungslieferung von 433 Blatt auf den Stand vom 1. Januar 1960 gebracht worden. An inzwischen verkündeten, in die Sammlung aufgenommenen Bestimmungen, sind insbesondere erwähnt die Wertpapier-DB (Durchführungsbestimmungen für das Verfahren zur Feststellung des Entschädigungsanspruches bei Wertpapieren — bisher Erste Weisung zum Altspargesetz —) i. d. F. vom 31. Juli 1959 (Mtbl. BAA S. 456), 24. AbgabenDV — LA — II, HGA-W AufbDV (Vierundzwanzigste Durchführungsvorschrift über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz) vom 2. Juli 1959 (BGBl. I S. 428) und KSR-Sammelrundschriften zur Kriegsschadenrente) i. d. F. vom 6. Juni 1959 (Mtbl. BAA S. 284). Es versteht sich von selbst, daß alle seitherigen gesetzgeberischen Neuerscheinungen sowie Rundschriften, Erlasse pp. seit der letzten Ergänzungslieferung Juli 1959 nunmehr im 3bändigen Gesamtwerk aufgenommen sind. Für die in zeitgerechter Folge erschienene 15. Ergänzungslieferung führt der Verlag erneut Dank und Anerkennung. Auf die Würdigungen der bisherigen Lieferungen darf im übrigen verwiesen werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Die zweckmäßige Gesellschaftsform nach Handels- und Steuerrecht von Dr. F. Buchwald, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Wiesbaden, und Dr. E. Tiefenbacher, Rechtsanwalt in Heidelberg. 208 Seiten, Plastik-Band DM 15,50, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

„Wollen und sollen alle Beteiligten im Unternehmen mitarbeiten?“ „Welche Aufgaben können den einzelnen Gesellschaftern übertragen werden?“

„Sollen alle Beteteiligte vertretungsberechtigt sein?“

„Wie steht es mit dem Vertrauen der Beteiligten zueinander?“

„Wollen die Beteiligten mit ihrem ganzen Vermögen für das Unternehmen einstehen?“

„Soll die Verbindung lösbar sein?“

„Was soll werden, wenn ein Beteiligter stirbt?“

Das sind Fragen, auf die der Jurist und der Wirtschaftler, der an die Gründung einer Gesellschaft denkt, in den Lehrbüchern und Kommentaren des Handels- und Steuerrechts nur indirekte Antworten finden kann. Diese Fragen werden im neuesten Buche des Betriebsberaters unmittelbar gestellt und beantwortet. Sie stehen als Abschnittsüberschriften im Mittelpunkt des hier zu besprechenden Bandes. Die Verfasser erörtern in dessen § 27 Fragen der Wahl der richtigen Gesellschaftsform. Diese Ausführungen werden durch Erörterung der handels- und steuerrechtlichen Fragen sowie der psychologischen Voraussetzungen für alle gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüsse ergänzt. Den Ausführungen sind ausgewählte Beispiele für Gesellschaftsverträge und Musterformulare für die Anmeldung zum Handelsregister nebst ausführlichen Anmerkungen beigelegt.

Der erste Teil dieses Bandes umfaßt grundrißartige Darstellung der bürgerlich-rechtlichen, der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Fragen der Gründung und Umwandlung von Gesellschaften. Dieser erste Teil weist die Besonderheit auf, daß es neben dieser übersichtlichen Darstellung der Hauptfragen im Text sehr ausführliche Anmerkungen über Einzel- und Zweifelsfragen enthält. Schrifttum und Rechtsprechung ist ausführlich zitiert und z. T. kritisch erörtert.

Für alle, die eine Gesellschaft gründen oder umgestalten wollen, dürfte sich dieses Buch des Betriebsberaters als ein äußerst praktische Darstellung der Fragen erweisen, die bei einem solchen Vorhaben eine Rolle spielen könnten. Auch der Grundriß des ersten Teiles ist nach Formulierung, Methode und Inhalt dem Zweck untergeordnet, mit einer Fülle von Beispielen auf etwaige dabei auftretende Schwierigkeiten und ihre Vermeidung hinzuweisen. Wegen seiner Neuartigkeit bildet der Band eine praktische Ergänzung der Kommentare und Formularbücher zum Gesellschaftsrecht.

Regierungsrat Dr. Reuss

Fischereirecht in Nordrhein-Westfalen. Von O. K. Trahms. Grundwerk einschl. Ordner aus Kunststoff mit Silberprägung und Einsteckmechanik, DM 9,80. Seitenpreis für Ergänzungslieferungen 7 Pf. Deutscher Fachschriften Verlag Braun und Co. OHG Düsseldorf, Mainz-Gonsenheim.

Da mit Ausnahme des Landes Hessen die in den Bundesländern gültigen Fischereigesetze fast ausschließlich aus der Vorkriegszeit, z. T. sogar noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen, sind die fischereirechtlichen Vorschriften selbst für den in der Verwaltung Tätigen häufig schwer zugänglich. Außerdem ist es wegen der seit Verkündung der Gesetze vielfach eingetretenen Änderungen der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen oft schwierig zu beurteilen, wie weit und in welcher Fassung die Vorschriften heute noch gültig sind. Um diesen Mangel zu beheben, sind von den Fischereireferenten der Landwirtschaftsministerien der Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen Zusammenstellungen des dort geltenden Fischereirechts erfolgt.

Die von Oberregierungsrat Dr. Trahms, dem Fischereireferenten im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, auf Grund seiner umfangreichen Erfahrungen zusammengestellte und bearbeitete Sammlung der in diesem Land auf dem Gebiete der Binnenfischerei gültigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse schließt eine spürbare Lücke und ermöglicht es dem betroffenen Staatsbürger nunmehr, sich ohne Schwierigkeiten ein klares Bild von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu machen. Neben dem preußischen Fischereigesetz enthält die Sammlung das Gesetz über den Fischereiseinheim und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, die Landesfischerordnung sowie alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlasse, die für die Fischerei von Bedeutung sind.

Die Veröffentlichung wird von der Verwaltung, den Organisationen der Fischer und allen Fischereinteressenten dankbar willkommen heißen werden.

Regierungsfischereirat Dr. Hass

NJW-Fundhefte: Strafrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften, 1. Abteilung.

Band V: 1957/58. Bearbeitet von Dr. Walter Gollwitzer, Landgerichtsrat, und Karl Rütth, Amtsgerichtsrat. XVI, 280 Seiten DIN A 4. Kartoniert DM 24,—, Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 19,50.

Gesamtregister für alle bisher erschienenen Bände: 56 Seiten DIN A 4. Kartoniert DM 4,80, Vorzugspreis DM 3,80.

Ermäßigter Gesamtpreis bei geschlossenem Bezug von Band II—V (einschließlich Gesamtregister) DM 48,—; ermäßigter Vorzugspreis DM 38,—. Bände II—V (einschließlich Gesamtregister) in Stabsammelordner, ermäßigter Gesamtpreis DM 54,—, ermäßigter Vorzugspreis DM 44,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Soeben ist Band V der NJW-Fundhefte „Strafrecht“ erschienen. Er schließt unmittelbar an Band IV an und berücksichtigt die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis einschließlich 31. 12. 1958 veröffentlichten Aufsätze und Entscheidungen. Der neue Band enthält rd. 6400 Entscheidungssätze und Nachweise von Zeitschriftenaufsätzen aus folgenden Rechtsgebieten:

Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassung, Jugendstrafrecht, Straßenverkehr, Ordnungswidrigkeiten, Steuerstrafrecht, Strafrechtsgesetz, Wirtschaftsstrafrecht, Wehrstrafgesetz und etwa 230 anderen strafrechtlichen Nebengesetzen, ehemaliges Besatzungsrecht, ausländisches Strafrecht.

Die Verfasser haben den Kreis der ausgewerteten Zeitschriften gegenüber dem Vorband wiederum erweitert und sogar einzelne Ministerialentscheidungen und Bekanntmachungen aufgenommen, soweit ihre Kenntnis für die Anwendung der Strafgesetze erforderlich ist. Die Gliederung und Zitierweise der früheren Bände ist beibehalten worden, was die einheitliche Benutzung des gesamten Werkes erleichtert.

Das vorliegende Fundheft ist mehr als ein Nachschlagewerk. Als solches ist es bei der Vielzahl der heute erscheinenden Zeitschriften und Entscheidungssammlungen für den Praktiker geradezu unentbehrlich. Darüber hinaus aber kann man die veröffentlichten Leitsätze zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und zu einzelnen Fragen mit großem Gewinn im Zusammenhang lesen, so z. B. zur Strafsetzung zur Bewährung, zur Entziehung der Fahrerlaubnis, zur bedingten Entlassung oder etwa zu den vielen Problemen im Bereich des Straßenverkehrsrechts, wie etwa Abstand vom Vordermann, Auffahren auf ein Hindernis, Verhalten auf der Autobahn, Blendung, Sorgfaltspflicht des Kraftfahrzeugführers an Fußgängerüberwegen und gegenüber Kindern usw.

Der Gesamteindruck des V. Bandes der Strafrechts-Fundhefte ist wiederum ganz vorzüglich. Der Wert dieses Fundheftes wird noch erhöht durch das gleichzeitig erschienene Registerheft, das alle in den Bänden I—V, d. h. von 1948—1958 einschließlich enthaltenen Gesetze und Entscheidungen alphabetisch bezeichnet und ferner ein sehr ausführliches Stichwortregister enthält. Mit diesem Registerheft wird die Benutzung nicht nur des jetzt erschienenen Bandes V, sondern aller bisher vorliegenden Strafrechts-Fundhefte ganz erheblich erleichtert. Man muß den Verfassern wie dem Verlag für sein Erscheinen ebenso dankbar sein wie für das neue Fundheft.

Oberregierungsrat Gottwaldt

Die Konkurrenzklausele, 2., erweiterte Auflage von Dr. Ferdinand Grüll, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung leitender Angestellter e.V. Köln, 80 Seiten, kart. DM 5,80. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Die im St.Anz. 1957 S. 500 besprochene Schrift des Betriebsberaters über das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarte Wettbewerbsverbot ist soeben in 2. Auflage erschienen. Da sich die Gesetzeslage nicht geändert hat, und da sich der Band gut bewährt hat, brauchte der Verfasser nur die neue Rechtsprechung nachzutragen. Das hat er mit Sorgfalt getan. Außerdem hat er die gesetzlichen Bestimmungen des HGB und der Gewerbeordnung zum Thema abdrucken lassen. Das erleichtert den Gebrauch des Heftes, da man so den Gesetzestext zur Hand hat, ohne erst an anderer Stelle suchen zu müssen.

Generelle Grundsätze hat der Verfasser absichtlich nicht entwickelt (S. 5), da die Rechtsprechung in den Vorschriften des HGB keine allgemeinen Rechtsgedanken sieht. Rechtspolitisch fragt sich aber, ob der Gesetzgeber die so überaus verschiedenen Regeln nicht vereinheitlichen könnte und sollte. Regierungsrat Dr. Reuß

Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Tabellarische Übersicht für Selbständige und Unselbständige mit Gesetzeswortlaut und Anmerkungen von Verwaltungssammler Willi Benner, Frankfurt am Main, 24 Seiten, DIN A 4, kart DM 5,—, Sonderveröffentlichung des Betriebsberaters. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Im Verlag des Betriebsberaters sind bereits mehrere Arbeiten erschienen, die der Praxis einen guten Überblick über die verschiedenen Probleme der Rentenreform gewähren (z. B. St.Anz. 1957 S. 547 und 1958 S. 411). Die neueste Sonderveröffentlichung des Betriebsberaters bringt eine synoptische Darstellung der Versicherungspflicht und der Versicherungsfreiheit der unselbständigen Arbeitnehmer und der Selbständigen je für die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeiterrentenversicherung und die Angestelltenrentenversicherung. Gegenübergestellt ist der Text der Gesetze, dem jeweils kurze Anmerkungen beigefügt sind. Die Zusammenstellung bietet einen sehr übersichtlichen und praktischen Überblick über die Voraussetzungen, unter denen jemand der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung unterliegt. Die klare Gliederung und die synoptische Darstellungsweise sowie ein besonderes Sachverzeichnis machen ein schnelles Zurechtfinden sehr leicht. Die Anmerkungen geben eine Fülle weiterer Hinweise und sind mit vielen Beispielen durchsetzt.

Diese tabellarische Übersicht wird den Personalabteilungen und den Versicherungsträgern die Arbeit sehr erleichtern. Regierungsrat Dr. Reuß

Vertragliche Wettbewerbsbeschränkung und Wirtschaftsverfassung — Die Ausschließlichkeitsbindung als Beispiel — Von Dr. jur. Kurt H. Biedenkopf, Wissenschaftlicher Assistent, Frankfurt am Main, 1958, 248 Seiten. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Biedenkopf ist bereits mehrfach mit Arbeiten über Grundsatzfragen des Kartellrechts¹⁾ hervorgetreten. Sein berechtigtes Hauptanliegen ist es, darzutun, daß das Kartellverbot nicht so sehr wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeitsüberlegungen dient, als vielmehr dem verfassungsrechtlichen Gedanken des Schutzes der Freiheit wirtschaftlicher Betätigung vor Eingriffen unkontrollierbarer — insbesondere privater — Mächte. Dieser Gedanke liegt auch dem hier zu besprechenden Buche des Verfassers zugrunde. Daß der Verfasser den Schwerpunkt auf die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung legt, ist zu begrüßen. Obwohl diese Seite des Kartellrechts wesentlich ist, kam sie gegenüber den Fragen der Wirtschaftspolitik in der bisherigen deutschen Diskussion zu kurz. Auch in der amerikanischen Rechtsprechung schwankt die Betonung. Während Gibbs v. Baltimore Gas Co. (130 US 396, 409 f.; zitiert nach Montana-Dakota Utilities Co. v. Williams Electric Coop., 263 F. 2d 431, 434 f.) sowohl auf den wirtschaftspolitischen Schaden in bezug auf die Allgemeinheit als auch auf den — individualrechtlichen — Schaden in bezug auf die Partei selbst als Grund dafür hinweist, daß Kartelle gegen das öffentliche Wohl verstoßen und während Virginia Excelsior Mills v. Federal Trade Commission (256 F. 2d 538) den Kartellverstoß dem unlauteren Wettbewerb gleichsetzt (vgl. zur Problematik BGHZ 13, 33) setzen andere Entscheidungen für die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes voraus, daß neben dem Kläger auch der Öffentlichkeit Schaden entstanden sein muß, ehe der Kläger Schadenersatz verlangen kann, z. B.: Riggall v. Washington County Medical Society (249 F. 2d 266, 268f.) und Elizabeth Hospital Inc. v. Richardson (269 F. 2d 167) sowie Klor's, Inc. v. Broadway — Hale Stores (255 F. 2d 214, 231; aufgehoben in 359 US 207; vgl. dazu Handler, Recent Developments in Antitrust Law: 1958 bis 1959, 59 Columbia Law Rev. 843, 865 f.; Radiant Burners, Inc. v. Peoples Gas, Light & Coke Co., 273 F. 2d 196). Wie eng hier wirtschaftspolitische und individualrechtliche Gedanken miteinander verbunden sind, zeigt weiter 15 USC § 45 (b), wonach die Federal Trade Commission gegen unlauteren Wettbewerb nur einschreiten darf, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Wirtschaftspolitik zugunsten der Allgemeinheit und Rechtsschutz zugunsten Einzelner sind daher gemeinsam Geltungsgrund des Kartellverbots und des Wettbewerbsrechtes im engeren Sinne. Beide Gedanken wirken zusammen und ergänzen einander. Die wirtschaftspolitische Konzeption des Kartellverbotes dient der Verstärkung der verfassungsrechtlichen Freiheit des einzelnen, wie eine Verwirklichung des ethischen Postulates nach Frei-

heit eine der Allgemeinheit nützliche Wirtschaftspolitik fördert (vgl. die Auseinandersetzung Biedenkopfs mit Würdingen auf S. 37 und 173 sowie auf S. 14 ff. seiner Arbeit über Grundsatzfragen; ferner zum Schutzgesetzcharakter des § 18 GgWb auf S. 217 ff.).

Aus der Grundauffassung des Verfassers ergibt sich, daß das Kartellverbot die Konkretisierung einer Schranke der Privatautonomie ist, die sich dem Grunde nach aus der Verfassung ergibt. Das Kartellverbot ist daher keine verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung der Vertragsfreiheit, sondern eine Charta der Freiheit. Bisher ist dagegen meist — und zwar umgekehrt — geprüft worden, ob das Kartellverbot verfassungsgemäß ist, obwohl es die Vertragsfreiheit — womöglich in wirtschaftspolitisch unzweckmäßiger Weise — einschränkt. Die Vertragsfreiheit bezieht sich aber, und darin liegt die zweite wesentliche Erkenntnis Biedenkopfs, nur auf die Abreden, die zwischen den Parteien wirken, die an der Abrede beteiligt waren. Bei den vom Kartellrecht erfaßten Verträgen handelt es sich demgegenüber um Verträge mit Außenwirkung auf Dritte. Diese Verträge liegen nicht mehr im Rahmen der allgemeinen Privatautonomie, da sie Dritten ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. Wollen Private derartige Verträge schließen, müssen sie dazu besonders ermächtigt worden sein. Es handelt sich dann um Normenverträge — und zwar um einseitige, d. h. gegen außenstehende, am Zustandekommen nicht beteiligte, Wettbewerber. Daher kann die frühere Rechtsprechung nicht befriedigen, da sie auch diese Verträge nur wie Verträge mit bloßer Innenwirkung gemäß §§ 138, 826 BGB auf etwaige Sittenwidrigkeit überprüfte.

Besonders interessant ist, wie der Verfasser diesen einseitigen Normenvertrag des Wirtschaftsrechts (S. 123) vom zweiseitigen Normenvertrag des Arbeitsrechts, dem Tarifvertrag (S. 116 ff., 125 f.), abgrenzt (S. 157 f.). Die Ermächtigung zur Normsetzung durch Tarifvertrag sieht er (1) in der Schutzfunktion des Arbeitsrechts, (2) in der Unmöglichkeit, das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer durch Einzelvertrag gerecht zu ordnen, da es den Parteien an vergleichbarer bargaining power fehlt, sowie (3) insbesondere im Tarifvertragsgesetz. Diese Untersuchung Biedenkopfs beruht auf der Ansicht, auch im kollektiven Arbeitsrecht handle es sich um privatrechtliche Normsetzung kraft Vertrags, die von der Privatautonomie nicht gedeckt sei. Das ist richtig. Es sollte aber wohl stärker darauf abgestellt werden, daß wir es auch hier nicht nur mit einer Zweckmäßigkeitsfrage zu tun haben (welches ist die tatbestandsnahe Instanz, die die Einzelheiten den wechselnden Bedürfnissen entsprechend beweglich und anpassungsfähig normieren kann?), sondern mit dem Verfassungsprinzip der Sozialautonomie der Koalitionen gemäß Art. 9 III GG (BVerfGE 4, 96). Die Tarifvertragspartner bedürfen daher insoweit keiner weiteren Ermächtigung, als sie sich im Rahmen der ihnen zustehenden Sozialautonomie halten. Nur die Einzelheiten waren gesetzlich zu regeln.

Die beiden Grundgedanken (verfassungsrechtlicher Hintergrund des Kartellverbots, Normencharakter der Verträge mit Drittwirkung) eröffnet Biedenkopf am Beispiel der Ausschließlichkeitsvereinbarung. Sie eignet sich besonders gut als Beispiel, um die Thesen des Verfassers zu veranschaulichen. Der Verfasser schildert den wirtschaftlichen Tatbestand und dessen rechtliche Beurteilung nach §§ 138, 826 BGB, der Kartellverordnung, dem US-Recht, dem deutschen Übergangsrecht und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Insoweit bietet der Verfasser zugleich einen klaren Überblick über die Rechtslage bei Ausschließlichkeitsvereinbarungen, der auch der Praxis willkommen sein wird, zumal ein ausführliches Sachverzeichnis und die Inhaltsübersicht Einzelfragen leicht finden lassen. Die Arbeit vermittelt wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Mit ihr hat sich der Verfasser als maßgeblicher Kenner des Kartellrechts ausgewiesen. Seine Arbeit, eine Dissertation, die weit über das Übliche hinausgeht, hat bereits Anerkennung gefunden (Jungbluth, NJW 59, 1672; Merz, JZ 59, 615).

¹⁾ So die treffende Sammelüberschrift der im St.Anz. 1957 S. 737 (und von Rasch, BB 58, 88) besprochenen Arbeit. Die Verfassungsproblematik eines Kartellverbots, BB 56, 473; Grundgesetz und Kartellverbot, BB 56, 974. Die Besprechungen von Lukes, Der Kartellvertrag (BB 59, 1108) und von Dirlam-Kahn, Fair Competition, BB 57, 192.

²⁾ Appalachian Coals, Inc. v. US, 288 US 344, 359 f. (1933); Northern Pacific R. Co. v. US, 356 US 1, 4 (1958); Marcus, Civil Rights and the Anti-Trust Laws, 18 Uni. of Chicago L. Rev. 171 (1951); Dirlam-Stelzer, The Du Pont-General Motors Decision, 58 Col. L. Rev. 24, 25 ff. (1958).

Regierungsrat Dr. Reuß

SONDERDRUCK 5/60

mit dem

„Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten“

(abgeschlossen am 31. 10. 1959)

ist erschienen.

Stückpreis DM —,60, bei Postversand DM —,70. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken.

Kein Nachnahmeversand, Umfang des Sonderdruckes: 24 Seiten.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 55 61). Postfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 32 Seiten.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1960

Samstag, den 9. April 1960

Nr. 15

Veröffentlichungen

978

Einzziehung eines Weges in der Gemarkung Ehringshausen

Von dem in der Gemarkung Ehringshausen gelegenen Wirtschaftsweg und öffentlichen Fußweg am Bahnhof (Verbindungsweg zwischen der Poststraße und der Straße am Bahnhof — entlang des früheren Besitzes Beyer —) Flur 21 Parzelle 60 soll ein Teilstück eingezogen werden, da dieses der Pirma Küster übereignet werden soll zum besseren Abschluß ihres landwirtschaftlichen Hausbesitzes.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Ehringshausen während der Dienststunden aus.

Ehringshausen, 25. 3. 1960

Kreis Wetzlar

Der Bürgermeister
Messerschmidt

979

Einzziehung eines Fußweges in Elz

Der Fußweg Flur 3 Parzelle 380/246, groß 26 qm, soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt während dieser Zeit zu jedermanns Einsicht offen.

Elz, Kreis Limburg, 28. 3. 1960

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Friedrich

980

Baufandumlegung Altenmittlau, Krs. Gelnhausen, Umlegungsgebiet: „Am Hüttenrain“

Gemäß § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (G.V.Bl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 25. 8. 1959 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Öffnung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzung eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschafts-

betrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 12% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 31. 3. bis 14. 4. 1960 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

6. Zur Verhandlung über den Verteilungsplan wird zu einem Termin geladen auf Donnerstag, den 14. 4. 1960, 11 Uhr, in das Rathaus Altenmittlau. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben der Beteiligten ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Gelnhausen, 28. 3. 1960

Der Kreis Ausschuß des
Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde
Kreiß, Landrat

981

Einzziehung bzw. Verlegung eines öffentlichen Gemeindeweges in der Gemeinde Oberkalbach, Landkreis Schlüchtern

Die Gemeinde Oberkalbach beabsichtigt, den Gemeindeweg am Küppel zur Landstraße I. Ordnung Nr. 2304, Flur M, Flurstück 6/11, sowie Teile der Wegefläche Flur M, Flurstück 6/9 einzuziehen. An die Stelle der einzuziehenden Wegestrecken tritt die Wegeparzelle Flur M, zu Flurstück 6/10. Der Plan über die Umlegung des genannten Gemeindeweges liegt zu jedermanns Einsicht am Bürgermeisteramt in Oberkalbach öffentlich aus.

Auf Grund des § 87 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — PrGS. Seite 237 — wird das Vorhaben hiermit veröffentlicht. Einsprüche gegen die vorgesehene Wegeveränderung sind innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, geltend zu machen.

Oberkalbach, 26. 3. 1960

Der Gemeindevorstand

982

Einzziehung von Teilstücken des Weges Kartenblatt 18, Parzelle 160, Ortslage Obergrenzbach

Von dem genannten Weg sollen Teilstücke an die Anlieger abgegeben werden, weil diese Teilstücke nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, sondern von den Anliegern genutzt werden.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Einsprüche können innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden.

Obergrenzbach, 1. 4. 1960

Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

983

Aufgebote

F 1/60 — Aufgebot: Frau Elisabeth Ochsenhirt Wwe. geb. Öchler in Düdelsheim — vertreten durch Rechtsanwalt Kärcher in Büdingen — hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Eheleute Karl Ochsenhirt und Elisabeth Ochsenhirt geb. Scherer in Düdelsheim, bezüglich des Grundstücks Grundbuch für Düdelsheim Band 19, Blatt Nr. 1241, Flur 9, Nr. 118, Ackerland in den Weihern 189 qm, als Eigentümer anzuschließen.

Die Vorgenannten, im Grundbuche als Eigentümer eingetragen werden aufgefördert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Juli 1960, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Büdingen, 24. 3. 1960

Amtsgericht

984

F 5/59 — Aufgebot: Der Landwirt und Arbeiter Heinrich Günther in Höchst, Krs. Gelnhausen, Oberdorfstr. 34, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes zu der erstmalig am 22. 6. 1931 im Grundbuch von Höchst Band 10 Blatt 394 Abt. III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld über GM 1600,— verzinslich mit 10 v. H. seit dem 9. 6. 1931 zugunsten des Höchster Spar- und Darlehnskassenvereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Höchst, jetzt auch zur Mithaft eingetragen im Grundbuch von Höchst Band 27 Blatt 1061 Abt. III Nr. 1, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefördert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, den 3. August 1960, um 9 Uhr, Zimmer 11 anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 30. 3. 1960

Amtsgericht

985

7 F 13/59 — Aufgebot: Die Ehefrau Elisabeth Schüssler, geborene Gerlach, Sindersfeld, Krs. Marburg/L., Haus Nr. 27^{1/2}, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Miteigentümers des in der Gemarkung Sindersfeld Band 4 Blatt 100 eingetragenen Grundstücks Flur 4, Flurstück 28, Hofraum im Dorf, 0,33 Ar groß, gemäß § 927 des bürgerlichen Gesetzbuches beantragt, und zwar zur Hälfte des verstorbenen Maurers Heinrich Balzer von Sindersfeld, dessen Rechtsnachfolger hiermit aufgefördert werden, spätestens in dem auf Dienstag, den 19. Juli 1960, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bz. Kassel), 25. 3. 1960

Amtsgericht

986

2 F 13/59: Durch **Ausschlußurteil** vom 18. 3. 1960 ist die im Grundbuch von Ockershausen Band 20, Blatt 760 als Eigentümerin des Grundstücks Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, in der Wann, 9,15 Ar groß, eingetragene ledige Margarethe Schneider, Johannes Tochter, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Marburg-Lahn

987

6 F 4/59: Durch **Ausschlußurteil** vom 31. März 1960 wurde die Gläubigerin der im Grundbuch von Offenbach am Main-Bieber Band XVII Blatt 1214 in Abt. III Nr. 1 bzw. 6 für die Firma Løb Berberich Söhne in Hanau am Main eingetragenen zu 5% verzinslichen Darlehenshypothek von GM 599,50 (fünfhundertneundneunzig 50/100 Goldmark) mit ihrem Recht auf die Hypothek ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 1. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

988

F 3/60 — **Aufgebot**: Die Eheleute Landwirt Willi Gerlach und Katharina Gerlach, geb. Saam, in Weiterode, Hessische Straße Nr. 32, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Weiterode Band 41, Blatt 1410, Abteilung III lfd. Nr. 1, für den Weiteröder Spar- und Darlehenskassenverein eGmbH eingetragene Darlehenshypothek von 7000,— GM.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 5. Juli 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Rotenburg (Fulda), 31. 3. 1960

Amtsgericht

989

93 F 1/60 — **Aufgebot**: Frau Berta Salheiser, verwitwete Mall, geborene Baum, Wiesbaden-Kostheim, Schiersteiner Straße 4, als Alleinerbin der am 27. 2. 1957 verstorbenen Witwe Karoline Wilhelmine (Lina) Baum, geb. Beltz, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Wiesbaden-Kastel, Band 24, Blatt 1166 in Abteilung III, lfd. Nr. 14, für die verstorbene Ehefrau Lina Baum geborene Beltz, Wiesbaden-Kostheim, eingetragene Grundschuld von 5000,— GM beantragt.

Die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 26. August 1960 um 9 Uhr vor dem **Amtsgericht Wiesbaden**, Gerichtsstraße 2, Zimmer 151, ihre Rechte anzumelden und diese Urkunde vorzulegen, andernfalls sie für kraftlos erklärt werden wird.

Wiesbaden, 24. 3. 1960

Amtsgericht

990

Güterrechtsregister

GR 153a: Kaufmann Friedrich Egly und Henriette Ingeborg, geb. Berg, beide in Friedberg (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 24. 3. 1960 **Amtsgericht**

991

Neueintragungen

GR 995 — 8. 3. 1960: Dolmetscher Rudolf Stefan von Janda-Eble und Marga Aline von Janda-Eble, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 996 — 11. 3. 1960: Mechanikermeister Josef Kloiber und Anna Christa Helga Kloiber geb. Willeke, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 1. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 31. 3. 1960

Amtsgericht

992

GR 862 — 4. 3. 1960: Die Eheleute Dr.-Ing. Heinz Georg Pfaender und Maria Liselotte geb. Dahlhausen, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 1. 8. 1958 Gütertrennung vereinbart.

GR 863 — 4. 3. 1960: Die Eheleute Karl Josef Gross, Kaufmann und Heidrun Elisabeth geb. Baum, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 8. 1. 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 864 — 4. 3. 1960: Die Eheleute Adolf Rillich, Dekorateur und Käthe, geb. Diefenbach, beide in Griesheim bei Darmstadt, haben durch Vertrag vom 16. 1. 1960 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 865 — 11. 3. 1960: Die Eheleute Hans Georg Heusel, Autodroschkenunternehmer und Brigitta Renate geb. Berger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. Jan. 1960 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 29. 3. 1960

Amtsgericht

993

GR 1039 — 29. 3. 1960: Handwerk, Johannes Amand (genannt Hans), Dreher, Petersberg, Krs. Fulda, und Helga Berta, geb. Schäfer.

Durch notariellen Ehevertrag vom 4. 3. 1960 ist Gütergemeinschaft des BGB vereinbart. Das Gesamtgut wird vom Ehemann verwaltet. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

994

73 GR 9183: Fotokaufmann Karl-Heinz Hartleib und Ingeburg Hildegard geb. Meyer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9184: Kaufmann Werner Renker und Margarete geb. Gerhards, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9185: Autohändler Heinrich Bohländer und Edith geb. Lehnert, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9186: Architekt Wilhelm Ulrich und Irmgard geb. Stephany, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9187: Kaufmann Horst Apfel und Leonie geb. Stolte, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9188: Kohlenarbeiter Jean Albert Popp und Selma geb. Röseler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9189: Handelsvertreter Kurt Karl Gutermann und Irene Karola Gutermann geb. Stoll, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9190: Kunsthändler Hellmut Vonderbank und Jutte geb. Post, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9191: Ingenieur Friedrich Wilhelm Troendle und Maria geb. Gergen, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9192: Schreiner Fritz Moosmann und Ingrid geb. Brunsmeier, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9193: Kraftfahrer Wolfgang Wittgen und Inge geb. Hummel, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9194: Ingenieur Heinz Walter und Hannelore geb. Krafft, Frankfurt (M.):

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9195: Kraftfahrer Ludwig Hermann Franz Schühmann und Silvia Elfriede geb. Treffert, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 18. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9196: Industriekaufmann Artur Johann Troidl und Hannelore-Lieselotte Troidl-Matlaschek geb. Matlaschek, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9197: Dr. Rudolf Ferdinand Goldschmidt und Ursula geb. Eisenberg, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9198: Kaufmann Gerhard Hassinger und Katharina Elisabeth geb. Müller, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9199: Kraftfahrer Rudolf Dorpmund und Elisabeth Anna geb. Marschollek, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9200: Rudolf Concl und Lieselotte geb. Schachner, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 3. November 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9201: Lajos Eller und Angelica geb. Peucker, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9202: Kraftfahrer Josef Xaver Jobst und Gertrud Anna geb. Kutzner, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9203: Kraftfahrer Franz Wilhelm Dittmann und Maria geb. Caselitz, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9204: Steuerinspektor Hans-Joachim Kahse und Anni geb. Schmidt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9205: Kaufmann Klaus Roth und Renate geb. Kerkhoff, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9206: Kaufmann Dr. Franz Joseph Janssen und Ilse geb. Weisbecker, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9207: Kaufmann Fritz Herbert Kölbl und Christina Dorothea Elisabeth geb. Jenichen, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

995

GR 188/59 — 29. 12. 1959: Alfred Zimmermann, Kaufmann und Ehefrau Klara geb. Wegfahrt, Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 39.

Durch Ehevertrag vom 22. 2. 1952 wurde Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 30. 3. 1960 **Amtsgericht**

996

5 GR 460: Eheleute Gunal Bockhacker, Köln und Adelheid geb. Wawrzik, Atzbach/Kreis Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Februar 1960 wurde der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 28. 3. 1960 **Amtsgericht**

997

GR 193 — 31. 3. 1960: Die Eheleute Hans Dörsam, Landwirt in Trösel und Maria geb. Jungmann, Hebamme, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1960 die Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wald-Michelbach

998

Vereinsregister

Neueintragung

VR 421 — 11. 3. 1960: Verein: Polzeisportschützen Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt.

Amtsgericht Darmstadt

999

VR 88 — 22. März 1960 — **Löschungen:** Verband alter Marburger Normannen eingetragener Verein in Marburg. Dem Verein wurde gemäß § 73 BGB durch Beschluß des Amtsgerichts Marburg (Lahn) vom 9. März 1960 die Rechtsfähigkeit entzogen.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

1000

VR 298 — 23. März 1960 — **Neueintragung:** Kreisimkerverein Marburg (Lahn) und Umgebung e. V. in Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

1001

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 3221 — 4. 3. 1960: UNTEILBARES DEUTSCHLAND Landeskuratorium Hessen.

73 VR 3222 — 7. 3. 1960: Verein zur Förderung ländl. Volksbildung und hausw. Berufsbildung.

73 VR 3223 — 10. 3. 1960: Vereinigung von Freunden und Förderern der Staatsbauschule Frankfurt (Main).

73 VR 3224 — 11. 3. 1960: Unterstützungs-kasse e. V. Deutsche Landvolk-Krankenkasse VVaG.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

1002

VR Nr. 76: Kreisjagdverein „Hubertus“ des Kreises Fritzlar-Homberg mit dem Sitz in Homberg, Bez. Kassel.

Homberg (Bez. Kassel), 22. 3. 1960
Amtsgericht

1003

Neueintragung

VR 87 — 18. 3. 1960: Luftsport-Club Babenhäusen, eingetragener Verein, Babenhäusen (Hessen).

Amtsgericht Seligenstadt (Hessen)

1004

VR 12a: Verein für Geflügel und Kleinviehzucht zu Rotenburg a. d. Fulda. Der Name des Vereins ist geändert in: Geflügelzuchtverein e. V. Rotenburg (Fulda).

Rotenburg (Fulda), 31. 3. 1960
Amtsgericht

1005

Neueintragungen

VR 876 — 22. Dezember 1959: Kommunaler Schadenausgleich Südwest Wiesbaden.

VR 877 — 12. Februar 1960: Hesse Motor Sports Club Wiesbaden.

Auflösungen

VR 739 — 15. August 1959: Bergwacht Hessen, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 1959.

VR 736 — 12. Februar 1960: Filmgemeinde Wiesbaden, Wiesbaden. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. November 1957.

VR 556 — 7. März 1960: Wiesbadener Carneval-Club 1950, Wiesbaden.

Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1958.

VR 346 — 21. März 1960: Evangelischer Jungmädchenverband Nassau in Wiesbaden.

Durch Beschluß der Vertreterversammlungen vom 27. Januar und 2. März 1960 ist der Verein aufgelöst.

Amtsgericht Wiesbaden

1006

Vergleiche — Konkurse

Beschluß

N 4/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Hagner in Alsfeld wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Alsfeld, 25. 3. 1960 **Amtsgericht**

1007

4 VN 1/59 — **Vergleichsverfahren:** Der Inhaber eines Textileinzelhandelsgeschäfts, Willi Ahl in Bickenbach (Bergstraße), Jugendheimer Straße 20, hat seinen am 5. 11. 1959 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen am 28. 3. 1960 zurückgenommen.

Damit ist das Amt des vorläufigen Verwalters Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. beendet.

Bensheim, 29. 3. 1960 **Amtsgericht**

1008

N 2/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Kiesewetter, Inhaber der Fa. Hersfelder Lederhandschuhfabrik in Niederaula, ist nach § 204 KO eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung am 4. Mai 1960, 9 Uhr. Die Vergütung des Verwalters ist auf DM 700,—, seine Auslagen auf DM 66,32 festgesetzt.

Bad Hersfeld, 8. 3. 1960 **Amtsgericht**

1009

6 N 89/54: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Irene Ullmann in Pfungstadt (Hessen) — 6 N 89/54 des Amtsgerichts Darmstadt — beträgt die zur Verteilung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger verfügbare Masse 1015,99 DM, abzüglich Kosten dieser Veröffentlichung und etwaiger weiterer Gerichtskosten.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Darmstadt niedergelegt.

Schlußtermin steht für 21. April 1960 um 9 Uhr Zimmer 510 im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt an.

Darmstadt, 31. 3. 1960

Der Konkursverwalter

Golzer, Rechtsanwalt u. Notar

1010

6 N 74/56 — **Konkursverfahren:** Die Vergütung des Konkursverwalters in dem Konkursverfahren des Ing. Karl Krämling, Darmstadt-Eberstadt, Inhaber der Fa. Wilhelm Bauer wird auf 2315 DM, seine Auslagen auf 100,— DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 2. Mai 1960, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und e) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Darmstadt, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1011

6 N 13/58: Im Konkurs über das Vermögen des Transportunternehmers Ernst Kompenhans in Darmstadt, Dieburger Str. Nr. 86, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die festgestellten Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I sind durch Zahlungen gemäß § 170 KO voll befriedigt. Es stehen noch 3630,57 DM zur Verfügung, aus denen nach Abzug der festzusetzenden Vergütungen und Auslagen des Konkursverwalters und weiterer Kosten des Verfahrens die Forderungen der Gläubiger der Klasse II mit 19 985,20 Deutsche Mark zu berücksichtigen sind. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 1. 4. 1960

Im Geißensee 10 (Tel. 7 32 71)

Der Konkursverwalter

Karl Schafft

Rechtsanwalt und Steuerberater

1012

6 N 24/58 — Konkursverfahren über das Vermögen des Transportkaufmanns Wilfried Alex, Inh. der Fa. W. Alex und Co., Darmstadt-Eberstadt, Frankfurter Straße Nr. 44.

Beschluß

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM, seine Auslagen auf 79,57 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Montag, den 2. Mai 1960, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht, hier, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Darmstadt, 30. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

1013**Beschluß**

81 N 111/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinrich Thoma in Kelsterbach (Main), Waldstraße, alleinigen Inhabers der Firma Heinrich Thoma, Bauunternehmen, Kelsterbach (Main), Waldstraße, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 22. April 1960 um 12 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 337, anberaumt. Tagesordnung: 1. Bericht des Verwalters; 2. Genehmigung einer Grundstücksveräußerung.

Frankfurt (Main), 1. 4. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1014

81 N 218/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfons Lipp, Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Straße 11, Inhaber eines Vertriebs von elektrischen Geräten, Anlagen u. a., Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Straße 11, und einer Werkstätte zum Zusammenbau von Lastenmopeds, Darm-

stadt-Eberstadt, Stockhausenweg 70, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 6. Mai 1960, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 30. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1015

81 N 154/59: In dem Anschlußkonkursverfahren der Firma C. & W. Bohnert GmbH, Frankfurt (Main), und Jülich, Amtsgericht Frankfurt 81 N 154/59 — soll mit Zustimmung des Gläubigerausschusses eine Abschlagsverteilung von 60% auf die nicht bevorrechtigten Forderungen vorgenommen werden. Die Summe der hierbei zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich nach dem auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegten Verzeichnis auf 273 031,82 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beläuft sich auf 196 938,23 DM.

Frankfurt (Main), 2. 4. 1960

Der Konkursverwalter

Hans Revermann,

Rechtsanwalt

Frankfurt (Main),

Mendelssohnstr. 57

1016

81 N 130/57 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 30. 11. 1956 in Frankfurt (Main) verstorbenen zuletzt in Frankfurt (Main), Rothschildallee 28a, wohnhaft gewesenen Friedrich Jakob Seelig, persönlich haftenden Gesellschafters der WERAG, Westdeutsche Rauchwaren- und Fellauktionen Seelig KG i. L. wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. Mai 1960 um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1017**Beschluß**

81 N 101/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der P. van Wylick u. Co. GmbH, Fruchthof, Frankfurt (Main), Großmarkthalle wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Hinsichtlich der Wertpapiere im Betrag von nominell hfl. 24 000,— bleibt eine Nachtragsverteilung vorbehalten.

Für den früheren Konkursverwalter Wittich ist die Vergütung auf 3059,— DM, die Auslagen sind auf 131,44 DM festgesetzt worden. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind folgende Vergütungen festgesetzt worden: für Rechtsanwältin Dr. Klein 85,— DM, für Rechtsanwalt Dr. List 45,— DM, für Geschäftsführer Hanns v. Wenzl DM 30,—

Frankfurt (Main), 31. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1018**Beschluß**

81 N 289—290/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Hennlich Bier- und Getränke-Großvertriebs KG, Frankfurt (Main), Bäckerweg 26; 2. des persönlich haftenden Gesellschafters Eduard Hennlich, Frankfurt (Main), Herbartstraße 10, wird zur Ergänzungswahl

des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Freitag, den 6. Mai 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1019**Beschluß**

4 VN 160 — Vergleichsverfahren: Die alleinige Inhaberin der Fa. Möbel Reinewald, Einrichtungshaus, Frau Hildegard Reinewald geb. Steiner, Gießen, Plockstr. Nr. 13, hat mit Antrag vom 28. 3. 1960 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Der Helfer in Steuersachen Diplom-Volkswirt Heinz Sames in Gießen, Bismarckstraße 5^{1/2}, ist zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gießen, 28. 3. 1960

Amtsgericht

1020

N 160 — Konkurs: Über das Vermögen der Firma Philipp Niederhöfer, Möbel-Einzelhandel, Inh.: Wolfgang Niederhöfer; Sitz: z. Z. Frankfurt/Main; gewerbliche Niederlassung: Sandbach i. Odw., Höchststraße 27, vormals Bad König i. O., Schloßplatz 1, wird heute, am 29. März 1960, um 11 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Müller, Michelstadt i. Odw., Bahnhofstr. Nr. 34. Konkursforderungen sind bis zum 27. April 1960 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 29. April 1960 um 15 Uhr vor dem Amtsgericht in Höchst Odw., Schulstraße 2, 1. Stockwerk Zimmer Nr. 10 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. April 1960 anzeigen.

Höchst (Odw.), 29. 3. 1960

Amtsgericht

1021

50 N 13/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Meister, Kassel, Holländische Straße Nr. 84, Inhaber der eingetragenen Firma Meister & Straßberger, Kassel, Holländische Straße 132, und Tränkeforde 4, Öfen, Herde, Hausrat, ist besonderer Prüfungstermin auf den 21. April 1960 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 84, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Kassel, ist auf 2075,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 409,03 DM festgesetzt worden.

Kassel, 29. 3. 1960

Amtsgericht

1022**Beschluß**

N 6/57: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Gastwirts Louis Bracht in Korbach, Lengefelder Str. Nr. 5, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Dienstag, den 26. April 1960 um 11,30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 25, bestimmt.

Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, c) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, d) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Vergütung und die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 398,— und seine Auslagen auf DM 35,70 festgesetzt.

Korbach, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1023

7 N 10/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fa. Betonwerke August Nagel KG in Lampertheim wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. April 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Lampertheim, Zimmer 17, bestimmt.

Lampertheim, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1024**Beschluß**

7 N 2/53: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Ehefrau Elfriede Schühle geb. Dahmer in Lampertheim Inh. eines Textilgeschäftes in Lampertheim wird Schlußtermin auf Freitag, den 6. Mai 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Lampertheim, Zimmer 17, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Simon in Lampertheim wird auf 1000,— DM, die Vergütung des Konkursverwalters Rechtspfleger Vietor in Heppenheim a.d.B. wird auf 300,— DM festgesetzt.

Lampertheim, 25. 3. 1960

Amtsgericht

1025

7 N 15/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Mebeveg-Metallverarbeitung und Veredelungsgesellschaft mbH in Offenbach (Main), Andrestraße 30, wird

1. Schlußtermin gem. § 162 KO, sowie Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Freitag, den 6. Mai 1960 um 9 Uhr, Zimmer 34, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, I. Stock.

2. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33 zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Sämtliche Gläubiger werden voll befriedigt.

Offenbach (Main), 25. 3. 1960

Amtsgericht, Abt. 7

1026**Beschluß**

N 1/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des am 21. April 1958 in Ehrfelden verstorbenen, zuletzt in Georgenhausen wohnhaften Verlademeisters Georg Weyrauch wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Reinheim, 7. 3. 1960

Amtsgericht

1027**Beschluß**

VN 1/60 — **Vergleichsverfahren**: Die Kauffrau Olga Ulrich in Sontra/Krs. Rotenburg a. F., Niederstadt 21, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fritz Schröder in Sontra/Krs. Rotenburg a. F., Niederstadt Nr. 14, hat durch am 24. Februar 1960 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VerglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wehrenberg in Sontra/Krs. Rotenburg a. F., Markt 3, als vorläufiger Verwalter bestellt.

Sontra, 31. 3. 1960

Amtsgericht

1028**Beschluß**

N 2/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Kirchner in Schotten, Bahnhofstr. 3, wird die Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 13. Mai 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Schotten, Schloßstraße 6, Zimmer 1, bestimmt. — Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 35,34 DM festgesetzt.

Schotten, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1029

62 N 13/60 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Druckereibesitzers Max Habermann in Wiesbaden, Blücherstr. 25, wohnhaft Emser Straße 10, wird heute, am 29. März 1960 um 10.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Straßberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 21. April 1960. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 25. April 1960 um 10 Uhr, Zimmer 247. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. April 1960.

Amtsgericht Wiesbaden

1030

62 VN 1/60: **Vergleichsantrag** der Firma Strickwaren — Becco, Fritz Becker OHG in Wiesbaden, Bleichstraße 18, vom 4. April 1960.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelmstraße 22.

Wiesbaden, 4. 4. 1960

Amtsgericht

1031

62 N 15/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des am 11. 11. 1957 verstorbenen Kaufmanns Arno Stein, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, An der Ringkirche 11, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden (Aktenzeichen 62 N 15/58) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 8180,09 DM. Es ist ein Massebestand von 3982,90 DM verfügbar.

Wiesbaden, 31. 3. 1960

Der Konkursverwalter

Dr. R. Straßberger, Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1032

K 4/59: Das im Grundbuch von Elbenrod, Band I, Blatt 75, eingetragene Grundstück,

Nr. 2/1, Gemarkung Elbenrod, Flur I, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 9 = 0,75 Ar, soll am 25. Mai 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Otto Adolph, Arbeiter, Elbenrod, b) Frieda Adolph geb. Ritter, Elbenrod.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 29. 3. 1960

Amtsgericht

1033

4 K 45/59: Die ideale Eigentümshäfte des im Grundbuch von Seeheim, Band 57, Blatt 2416, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 528/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 15 = 12,00 Ar, soll am 25. Mai 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Eigentümshäfte am 20. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Schlossermeister Ludwig Wendel in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 29. 3. 1960

Amtsgericht

1034

4 K 42/59: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 14, Blatt 701, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur 2, Flurstück 134/1, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Weinbergstr. 41 = 41,69 Ar,

soll am 15. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Hertha Hermine Maria Kraatz, geb. Bachmann, Ehefrau des Oberingenieurs Moritz Johann Wilhelm Kraatz, in Birkenfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 3. 1960

Amtsgericht

1035

K 2/60: Die im Grundbuch von Kröffebach, Band 28, Blatt 320, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kröffebach,

Nr. 1, Flur 8, Flurstück 188/28 = 13,65 Ar,

Nr. 2, Flur 2, Flurstück 88 = 22,98 Ar,

Nr. 3, Flur 9, Flurstück 163 = 4,10 Ar,

Nr. 4, Flur 8, Flurstück 131 = 24,87 Ar,

Nr. 5, Flur 16, Flurstück 79 = 32,68 Ar.

sollen am 10. Juni 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks: Schreiner Eugen Gass, Kröffebach, Krs. Wetzlar.

Bietgenehmigung ist beim Landwirtschaftsamt in Wetzlar einzuholen. Der Wert der Grundstücke wird wie folgt festgesetzt: zu 1 auf 410,— DM, zu 2 auf 275,— DM, zu 3 auf 143,— DM, zu 4 auf 746,— DM, zu 5 auf 1143,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 30. 3. 1960

Amtsgericht

1036

K 25/59 — Zwangsvollegerung: Die Hälfte des im Grundbuch von Somborn, Band 62, Blatt 907, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 25, Flurstück 3, Lieg. B. 1456, Geb. B. 530, Hof- und Gebäudefläche in der Aue Nr. 1, von 3,59 Ar, soll am 10. 6. 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reisstr. 9, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des zu versteigernden 1/2 Anteils am 22. 12. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franziska Reußig geb. Hüttel in Somborn. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 31. 3. 1960

Amtsgericht

1037

6 K 34/59: Das im Grundbuch von Groß-Gerau Band 5, Blatt 229, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur II, Flurstück 165/3, Hof- und Gebäudefläche, Schlesische Straße 3 = 37,51 Ar (Schätzwert: 53 500,— DM), soll am Dienstag, 31. Mai 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Groß-Gerau durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1959/7. 1. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1 a) Gustav Blötz, Kaufmann in Groß-Gerau zu einhalb, b) dessen Ehefrau Margarethe Bertha Luise Blötz geb. Reips, dasebst, zu einhalb.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 28. 3. 1960

Amtsgericht

1038

3 K 5/60: die im Grundbuch von Hadamar, Band 17, Blatt 668, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 70/38, Gartenland alte Chaussee = 6,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 72/39, Hof- und Gebäudefläche mit Hausgarten, Alte Chaussee 7 = 11,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 65/39, Hof- und Gebäudefläche, Alte Chaussee 7 = 18,19 Ar,

sollen am 24. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Februar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Wwe. Maria Michel geb. Ohlen-schläger, Hadamar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 10 450,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 37 850,— Deutsche Mark, für lfd. Nr. 3 auf 22 368,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 28. 3. 1960

Amtsgericht

1039

5 K 9/58: Die in Gusternhain (Dillkreis) belegenen, im Grundbuch von Gusternhain Band 5, Blatt 169, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 6, Ackerland und Unland Vorn auf die Buchen = 4,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstücke 47, Ackerland und Unland Oberm Gretchesrain = 12,67 Ar,

lfd. Nr. 3 u. 4, Flur 32, Flurstücke 79 und 78, Ackerland und Unland auf dem Schollenberg = 3,87 und 3,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche Ortsstr. 78 = 2,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 23, Flurstück 24, Ackerland Auf der Hühnerweid = 5,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 13, Grünland An dem Barstein = 15,19 Ar.

lfd. Nr. 10, Flur 21, Flurstück 93, Grünland Unter dem Wolfesweg = 3,21 Ar, sollen am 23. Mai 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hier durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Kraftfahrer Reinhard Michel in Gusternhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Harborn, 24. 3. 1960

Amtsgericht

1040

51 K 1/60: Das im Grundbuch von Obervellmar Band 14, Blatt 411, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 118, Lieg. B. Nr. 639, Geb. B. 312, Hof- und Gebäudefläche, Heidebreite 7, Größe: 9,19 Ar, soll am 15. Juni 1960 um 11 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1 a) Maschinenmeister Bernhard Dienemann in Obervellmar, b) Ehefrau Klara Spangenberg geb. Dienemann in Obervellmar, c) Ursula Dienemann in Kassel, geboren am 25. August 1940, d) techn. kaufm. Angestellter Johann Kress in Kaarst bei Neuß, zur Hälfte in ungeteilter Erbgemeinschaft, 2 a) Maschinenmeister Bernhard Dienemann in Obervellmar, b) Ehefrau Klara Spangenberg geb. Dienemann in Obervellmar, c) Ursula Dienemann in Kassel, geboren am 25. August 1940, d) techn. kaufm. Angestellter Johann Kress in Kaarst bei Neuß — zur anderen Hälfte in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 3. 1960

Amtsgericht

1041**Beschluß**

7 K 24/57: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 81, Blatt 4218, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 359, Ackerland, die Ober-lache, 12,91 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. Mai 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 57, Tag des Versteigerungsvermerks, Adam Karb 4. und Elisabeth geb. Marquardt in Lampertheim zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 200,—. Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Miteigentumshälfte des Adam Karb 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 17. 3. 1960 **Amtsgericht**

1042**Beschluß**

7 K 4/60: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 84, Blatt 4321, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 17, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche Sandtorfer Weg 21 = 11,61 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. Juni 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 60, Tag des Versteigerungsvermerks, Karl Knaupp und Ehefrau Amalie geb. Gentner in Lampertheim zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 16 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 25. 3. 1960 **Amtsgericht**

1043**Beschluß**

7 K 15/59: Das im Grundbuch von Biblis, Band 44, Blatt 2838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur I, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche Darmstädter Str. 42 = 3,59 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Mai 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Adam Seib 4. in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 63 100,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 21. 3. 1960 **Amtsgericht**

1044**Beschluß**

K 7/59: Die ideale Hälfte der im Grundbuch von Limburg (Lahn), Band 63, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Limburg (Lahn),

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 169/130, Lieg.-B. 2342, Hof- und Gebäudefläche Schiede = 10,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Fl. 17, Flurst. 129, Geb.-B. 2325, und Gebäudefläche Schiede = 8,34 Ar, Lagerplatz = 4,25 Ar, die auf den Namen der Ehefrau Valentina Hohlwein, geb. Choryan in Limburg eingetragen ist, soll am 4. Juli 1960, um 14.30 Uhr, im Gerichts-

gebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. September 1959, Tag des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Schmiedemeisters Ernst Hohlwein, Valentina, geb. Choryan, in Limburg. Eigentümer der anderen Hälfte ist der Schmiedemeister Ernst Hohlwein in Limburg.

Der Wert der der Zwangsvolleistungen unterliegenden Hälfte der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 22 600,— für das Grundstück Nr. 1, DM 4000,— für das Grundstück Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 1. 4. 1960 **Amtsgericht**

1045

K 2/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Niedernhausen/Odw. Band II, Blatt 99, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, Gemarkung Niedernhausen, am Donnerstag, den 23. Juni 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Reinheim, Sitzungssaal, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße Nr. 43 = 2,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 113/3, Gartenland im Ort = 1,75 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 1960 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: a) Romig Heinrich, Wagenschmiedemeister, zu $\frac{1}{2}$, b) Romig Elisabeth Katharina, geb. Schanz, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$.

Der Verkehrswert der Grundstücke im Sinne des § 74a ZVG ist auf zusammen 4800,— DM festgesetzt worden.

Im Termin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Reinheim (Odw.), den 29. 3. 1960

Amtsgericht**1046****Beschluß**

3 K 26/59: Die im Grundbuch von Hattenheim, Band 5, Blatt 213, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Hattenheim, lfd. Nr. 44, Flur 14, Flurstück 177/78, Lieg.-B. 215, Geb.-B. 64, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 54 = 7,61 Ar, lfd. Nr. 45, Flur Nr. 14, Flurstück 77, wie vor = 1,59 Ar, lfd. Nr. 46, Flur 14, Flurstück 147/81, wie vor = 0,75 Ar, lfd. Nr. 47, Flur 14, Flurstück 76, wie vor = 2,29 Ar, lfd. Nr. 48, Flur 14, Flurstück 178/78, wie vor = 2,43 Ar

Gemarkung Erbach, lfd. Nr. 106, Flur 17, Flurstück 154/97, Lieg.-B. 93, Weingarten, Siegelsberg = 7,52 Ar, lfd. Nr. 107, Flur 17, Flurstück 96, wie vor = 3,06 Ar, lfd. Nr. 108, Flur 17, Flurstück 166/95, wie vor = 15,34 Ar, lfd. Nr. 109, Flur 17, Flur-

stück 164/94, wie vor = 0,19 Ar, lfd. Nr. 110, Flur 17, Flurstück 165/94, wie vor = 0,03 Ar,

sollen am 23. Mai 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Rüdeshheim, Gerichtsstraße Nr. 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Wynand Freiherr Raitz von Frenzt in Hattenheim/Rheingau.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG hiermit festgesetzt gemäß ortsgewöhnlicher Taxe auf: a) bezüglich Grundstücke lfd. Nr. 44, 45, 46, 47, und 48, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, auf DM 68 000,—, b) bezüglich Grundstück lfd. Nr. 106 auf DM 11 129,—, c) bezüglich Grundstück lfd. Nr. 107 auf DM 4 528,—, d) bezüglich Grundstück lfd. Nr. 108 auf DM 22 703,—, e) bezüglich Grundstück lfd. Nr. 109 auf DM 281,—, f) bezüglich Grundstück lfd. Nr. 110 auf DM 44,—.

Bezüglich aller Grundstücke bedarf es im Termin zur Abgabe von Geboten, Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Eltville (Rheingau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim (Rhein), 28. 3. 1960

Amtsgericht**1047**

3 K 32/58 u. 9/59: Die im Grundbuch von Fellingshausen, Band 8, Blatt 307, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fellingshausen

Nr. 33, Flur 7, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 42 (Wert: DM 4200,—) = 8,75 Ar,

Nr. 34, Flur 14, Flurstück 10, Wiese, Grünland, auf der Eichwiese (Wert: DM 1800,—) = 34,76 Ar,

Nr. 35, Flur 14, Flurstück 42, Ackerland, auf der Weide, (Wert: DM 2600,—) = 37,16 Ar,

Nr. 36, Flur 16, Band 54, Ackerland, hinter dem Ameisenkopf vor dem Hain (Wert: DM 1300,—) = 43,84 Ar,

sollen am 29. 6. 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1959 und 14. 4. 1959 (Tage der Versteigerungsvermerke): Landwirt Ludwig Gerlach XV, Fellingshausen.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der mitgeteilten ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 14. 2. 1959 und 30. 5. 1959 gegenüber allen Beteiligten auf die oben in Klammern angegebenen Werte festgesetzt.

Gebote auf die landwirtschaftlichen Grundstücke werden im Versteigerungstermin nur von Bietern zugelassen, die eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts — Abt. Landwirtschaftssachen — Wetzlar vorlegen. Diese Genehmigung ist bis zum 10. 6. 1960 beim Landwirtschaftsamte in Wetzlar zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 3. 1960

Amtsgericht

1048

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Die Vorstandsmitglieder des Rindviehversicherungsvereins e. V. Sachsenhausen/Waldeck haben die Kraftloserklärung der von der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Sachsenhausen, auf den Namen des Rindviehversicherungsvereins e. V. Sachsenhausen/Waldeck ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 1662 und 2832 beantragt. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Korbach, 25. 3. 1960

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

**Jahrgänge 1958 und 1959
des Staats-Anzeiger,**

in Original-Einbanddecke gebunden, zum Preise von
DM 27,— je Band sind lieferbar.

**Staats-Anzeiger, Wiesbaden,
Friedrichstraße 9, Schließfach 109**

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Morgens - mittags - abends

Flaschia-Sprudel

Bad Vilbel

mit wertvollen Mineralien

HAAS & SOHN

Gerichte, die noch nicht auf Ihrer Speisekarte standen.
Fordern Sie bitte den gleichnamigen Herdprospekt an.

W. ERNST HAAS & SOHN
NEUHÖFFNUNGSHÜTTE • BINN / DILLKREIS

Fleisch- und Wurstwaren
auch als Konserven liefert:

Wieland & Söhne

Großschlächterei und Wurstfabrik

Frankfurt/Main, Petterweilstraße 4 - Telefon 418 24

Milch • Butter • Käse**Eier - Speiseöl - Fette**

liefert prompt und günstig

MOLKEREI JAK. BERZ
Bad Schwalbach
Telefon 468 u. 336

WMG - BERZ - KG
Wiesbaden, Detzheimer Straße 150
Telefon 43657



liefert aus eigener Herstellung in besten
Qualitäten und in allen Packungen

Johs. Holzauer, Konservenfabrik, Frankfurt/M.-Niederrad
Telefon-Nr. 671147-48-49

Sauerkraut
Weinkraut
Gurkenkonserven
Rote Rüben
Fleischsalat
Mayonnaise
Marinaden
Tafelsenf

Rudolf Sommer K.G.

Haus- und Küchengeräte-Großhandel
Großküchengeräte

Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 250/54 - Telefon: 336109, 333398

krusti Glocken Brot

das kleine Brot für den kleinen Bedarf

OEL-BECHT

SPEISEOEL-GROSSVERTRIEB

Ffm.-Heddernheim Dillenburg Str. 23/25
Telefon 521426 u. 525703

WERNER KOHN

vorm. Schul-Röttcher & Co.

Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf,
Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.

Werksvertretung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren

FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 - 37 · TEL. SAMMEL-NR. 2 84 44
Lagereinfahrt und Parkplätze an der Rückfront, Albusstraße 26-32.



1049 Öffentliche Ausschreibung

Darmstadt. Die Arbeiten zur Profilierung und Abstumpfung der Pflasterdecke im Zuge der L.I.O. 3099 — Ortsdurchfahrt Ober-Ramstadt (km 12,640 bis km 14,275) — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 000 qm Oberflächenbehandlung
- 500 t geteilter Splitt
- 140 lfd. m Betonrohre Ø 300
- 500 qm Grobpfaster
- 3000 qm Bürgersteigflächen
- 1000 lfd. m Hochbord

Bauzeit: 70 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 4. 1960 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt in Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3099 Ortsdurchfahrt Ober-Ramstadt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 4. 1960 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer Nr. 206). Eröffnung: Dienstag, den 22. 4. 1960, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Darmstadt, 1. 4. 1960

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

JACOB HOLLER RAUMGESTALTUNG

Verlegen von: PVC **PEGULAN** u. Linoleum

sowie Ausführung aller Tapezier- u. Polsterarbeiten-, Verdunklungs- u. Sonnenschutzanlagen
Frankfurt/Main, Zeisselstraße 12 - Fernsprecher 55 52 40

50 Jahre STRAUH Wiesbaden
Bahnhofstr. 12
Ruf: 5 96 37

FOTO · KINO · REPRO · RÖNTGEN · PROJEKTION
Lieferant für Ministerien und Behörden



Gebr. Ruths
Inh. F. Blatt

Frankf./M. - Rödelhelm, Burgfriedenstr. 9
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten und Heime in sämtlichen Wasch- und Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Elisabeth Lohle

Porzellan - Kristall - Fachgeschäft

Wiesbaden
Wilhelmstraße 60
Ecke Taunusstr. - Kureck
Wilhelmstraße 10
Kaiser-Friedrich-Platz 3-4
Bahnhofstraße 67
Ecke Goethestraße
Tel. 2 83 69



TEPPICHE GARDINEN

FRANKFURT M. LIEBFRAUENSTR. 1-3
TEL. 2 25 60, 2 21 36 + 2 63 94

SINGER die meistverkaufte Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: 2 18 86, 2 35 84, 2 40 94

Teppiche, Gardinen, Möbel- und Dekorationsstoffe, Dekoplastik, Matratzendelle

Tapeten · Gardinen · Teppiche · Möbelstoffe

Tapezierer-Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

Großhandel in Anstaltsbedarf:

FUGEN Lacher
GROSSKUCHEN-EINRICHTUNGEN

Darmstadt · Ruf 7 09 86

- PORZELLAN
- GLAS
- METALLWAREN
- MASCHINEN

Hammer-Steppdecken-Fabriken

HAMMER Krißtel a. Ts. Telefon: Hofheim/Ts. 869

Stepp-, Daunen-, Antirheumadecken und Antirheumauflagen

STIEPPDECKE Lieferung durch den Fachhandel

APURA Handtuchautomaten * Krepptuchspender Seifenspender

APURA GmbH., Frankfurt a. Main, Waidmannstraße 21
Tochtergesellschaft der Zellstofffabrik Waldhof
* eingeführt bei zahlreichen Behörden und Schulen

FÄRBEREI GEBR. Röver

pflegt · reinigt · färbt

Filialen im gesamten Rhein - Main - Gebiet

CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE
Industriestrasse 10, 60389 Frankfurt

Luxaflex Kullissen-Jalousien Verdunklungs-Jalousien Rollos aller Art Verdunklungsanlagen

Jalousien- und Rollovertrieb
GÜNTER BARTELS
Luxaflex - Aluminium - Pergola - Vertriebsstelle

Frankfurt (Main) Kronberger Straße 12
Telefon: 72 30 30
Postfach 3044

1050

Bad Hersfeld. Die Arbeiten zur Herstellung einer Asphaltbetondecke auf Streumakadam-Unterschicht einschließlich Verbreiterungsarbeiten im Zuge der L.I.O. Nr. 7 zwischen Obergrenzebach und Großropperhausen (km 0,000 bis km 0,450 und km 2,100 bis km 5,770) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Erd-, Unterbau-, Entwässerungs- und Deckenarbeiten. Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens am 13. April 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,—, die in keinen Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Ausbau der L.I.O. Nr. 7

im Kreis Ziegenhain.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. April 1960 in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld.

Eröffnung: Donnerstag, den 28. April 1960, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 27 Werkstage.

Bad Hersfeld, 1. 4. 1960

Hessisches Straßenbauamt

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 100 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580

Man schaut zuerst bei **FOTO-BRELL**
wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr
Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage

Alles für Mikrofilm
und Photocopie

sämtliche Geräte und
Materialien. — Lohnarbeiten,
Lohnverfilmung.
— Unverbindliche Beratung —

Sie Photocopie

GESELLSCHAFT

FRANKFURT/MAIN

Kleine Friedberger Straße 15

Telefon * 27841

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenastraße 15, Ecke Yorkstraße, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

VERVIELFÄLTIGUNGEN

Rotaprintdruck · Fotodruck · Reproduktion · Unverbindliche Beratung

Büro: „Westend“

Hans Röhrich
Ffm., Schumannstr. 28

Ruf 7749 52

Ernst Damus KG

Darmstadt

Bleichstraße 29

Großhandlung in Zweirad- und Autozubehör
sowie Ersatzteilen

Wilhelm Forkel OHG

Frankf./Main-Süd, Diesterwegplatz 52, Fernspr. 63534/687264

Großhandel in sämtlichen technischen Gummi-Asbest-Kunststoff-Erzeugnissen, Treib- und Keilriemen, Feuerwehrschräuchen u. Armaturen, Schleifscheiben, Werkzeugen

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 435 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen



Vollautomatische
OELBRENNER

für jeden Zweck und Leistungen von 8000 We/h · 2000000 We/h

Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m. b. H.
Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 · Fernruf 26420 · Telegr.-Adresse: Oelfeuerung



STEMPEL - LUH

Wetzlar / Lahn
Fernsprecher 2405

GUMMISTEMPEL, Stempelkissen,
Schilder, Paginiermaschinen